

SCHULLEITUNG IN BERLIN

Mitgliederzeitschrift der
Interessenvertretung
Berliner Schulleiter e.V. (IBS)



Schulgesetzänderung
Arbeitgeberpflichten
Arbeitszeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Nachfolge von Michael Jurczok, der die IBS als Vorsitzender seit 1986 mitgestaltet hat, anzutreten, ist nicht einfach. Er hat den Verband zu einem wichtigen Gesprächspartner für die Senatschulverwaltung, das Landesschulamt und die bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Parteien gemacht. Unter seiner Führung ist es gelungen, auf wichtige schulpolitische und arbeitsrechtliche Regelungen für Schulleiter und deren Stellvertreter Einfluss zu nehmen. Es würde den Rahmen sprengen, hier alle seine Verdienste aufzuführen. Deshalb nutze ich die Gelegenheit, ihm für seine vielfältigen Anstrengungen zu danken. Ich hege dabei die Hoffnung, dass er weiterhin aktiv mitarbeitet und mich als seinen Nachfolger mit seiner ganzen Erfahrung unterstützt.

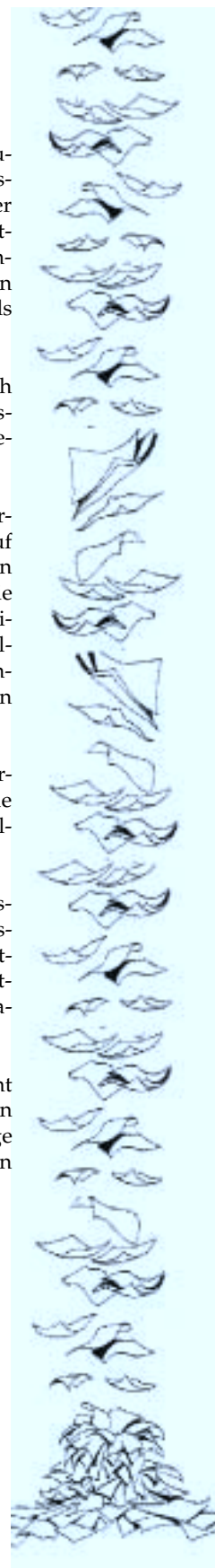
Als neuer Vorsitzender werde ich die Arbeit im Sinne meines Vorgängers fortsetzen. Es wird wesentlich darauf ankommen, den Verband als kompetenten Gesprächspartner für diejenigen, die im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren auf die Schule Einfluss nehmen, unumgänglich zu machen. Das zeigt sich bereits am neuen Schulgesetzentwurf. Hier ist der Gesetzgeber auf kompetente Berater angewiesen.

Die Rechtsstellung des Schulleiters wird im vorliegenden Schulgesetzentwurf völlig neu gestaltet. Er erhält zwar die Position eines Dienststellenleiters, aber gleichzeitig wird seine Entscheidungsbefugnis auf verschiedenen Ebenen eingeschränkt. Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Form der Bestellung von Schulleitern erscheint mir kritikwürdig. Aus allen ihn betreffenden Formulierungen geht hervor, dass die Verfasser seine Tätigkeit nicht als eine eigenständige Berufstätigkeit ansehen und die Bezeichnung „Schulleiter“ damit nicht als Berufsbezeichnung verstehen. Es wird also Aufgabe unseres Verbandes sein, die Stellung des Schulleiters noch deutlicher herauszuarbeiten. Dies gilt auch für die Bedeutung der stellvertretenden Schulleiter - ihre jetzige Pflichtstundenzahl ist weder mit der bestehenden noch mit der geplanten Aufgabenbeschreibung vereinbar.

Diese und weitere Probleme im Zusammenhang mit der Perspektive einer „Schule in erweiterter Verantwortung“ - geplante Änderungen im Schulsystem, die Gestaltung der 6-jährigen Grundschule - machen die direkte Kommunikation mit der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport und dem Landesschulamt notwendig.

Für das kommende Jahr wird es eine weitere wichtige Frage sein, inwieweit unser Verband eine von Rechtsanwälten getragene juristische Beratung für die Mitglieder organisieren und finanzieren kann. Diese Rechtsberatung erscheint mir dringend notwendig, weil der gestiegene Aufgabenbereich Konfliktpotentiale enthalten kann, die Rechtsfolgen nicht ausschließen. Wir werden uns auf diesem Gebiet von anderen Mitgliedsverbänden der *Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterverbände Deutschlands (ASD)* informieren und beraten lassen.

Abschließend greife ich auf meine Erfahrungen zurück, die ich im Vorstand der IBS seit 1990 gemacht habe. Dieser Vorstand hat zu jeder Zeit Teamarbeit geleistet. Dabei ist es gelungen, ein hohes Maß an Verlässlichkeit herzustellen. Dies muss unbedingt so bleiben, da ein Vorsitzender allein die notwendige Arbeit im Verband nicht bewältigen kann. Darüber hinaus sind Sie alle eingeladen, den Vorstand mit Ihren Beiträgen und Anregungen zu unterstützen.



Schulgesetz – quo vadis?

Noch einmal ist der Schulgesetz-Entwurf der Senatschulverwaltung Schwerpunktthema dieser Zeitschrift. In nahezu jeder Woche findet irgendwo im Land Berlin eine Veranstaltung statt, auf der über Intentionen und Inhalte des Entwurfes diskutiert wird, forciert vor allem durch die SPD, die eine Entscheidung des Parlaments noch vor der Sommerpause und damit vor der heißen Phase des Wahlkampfes herbeiführen wollte. Gleichzeitig wird aber immer deutlicher, dass dieser Zeitplan nicht einzuhalten ist: Während SPD-Fraktionschef Böger einen eigenen Entwurf für Ende März angekündigt hatte, relativierte der bildungspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Peter Schuster, diese Aussage sehr bald – der neue Zeithorizont hieß „Ende April“. Auch der lange angekündigte zweite Gesetzesentwurf der Senatschulverwaltung ließ auf sich warten.

„Mir ist bewusst, dass dieser Gesetzesentwurf viel Anlass zur Diskussion bietet, und das ist auch gewollt!“

(Ingrid Stahmer in der Einleitung zum Entwurf v. 17.11.98)

Jetzt ist klar: Es wird keinen derartigen zweiten Entwurf geben. Unter der Federführung von Tom Stryck wird lediglich eine Synopse der strittigen und der unstrittigen Änderungsvorschläge erstellt, auf deren Grundlage sich die SPD in der zweiten Aprilhälfte zu einem „Positionspapier“ durchringen

will. Ob sie dann tatsächlich noch vor der Sommerpause einen eigenen Entwurf in die parlamentarische Debatte einbringt, ist höchst unwahrscheinlich; Peter Schuster selbst geht davon aus, dass dies erst nach der Wahl passieren wird. Der Schweinsgalopp, in dem das Gesetz zunächst durchgezogen werden sollte, ist also eher eher gemächlichen Gangart gewichen. Das heißt aber auch: *Dieses* Schulgesetz ist gestorben. Mit Sicherheit wird es zu einem zentralen Thema des Wahlkampfes und der anschließenden Koalitionsverhandlungen – wer auch immer mit wem zusammengehen mag. Und was dann dabei herauskommt, steht in den Sternen.

Einige wenige unstrittige Positionen haben sich inzwischen allerdings herausgeschält:

- Es soll auf jeden Fall ein Abschnitt zur (verpflichtenden) Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe aufgenommen werden.
- Die Volkshochschulen sollen mehr Kompetenzen erhalten; langfristig wird eine grundsätzlich andere Organisation des zweiten Bildungsweges im Sinne einer Vereinheitlichung der vielfältigen Institutionen und Regelungen angestrebt.
- Der „Förderschwerpunkt Lernen“ wird wieder in das Gesetz aufgenommen; die entsprechenden Sonderschulen sollen erhalten bleiben.
- Den „Schulleiter auf Zeit“ unterhalb von A 16 wird es nicht geben (wahrscheinlich nicht einmal für Oberstudiendirektoren).

Im Verhältnis zu den vielen anderen grundsätzlichen Veränderungen, die im Gesetzesentwurf vorgesehen waren, sind das allerdings eher marginale Punkte. Die endgültige *Stellungnahme der IBS* (S. 5), die auf Grundlage der Diskussionen in der Mitgliederversammlung vom 5. Januar von einer Arbeitsgruppe formuliert wurde, macht noch einmal deutlich, worum es uns in erster Linie geht. Wir haben sie ergänzt durch Auszüge aus Stellungnahmen anderer Gruppen und Verbände (VBE, GEW, Realschulleiter). Zusätzlich haben wir Auszüge aus einer Stellungnahme aufgenommen, die vor fast zehn Jahren als Reaktion auf eine Initiative im Landesschulbeirat zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes entstand (S. 9). Schon damals versuchte man, die Rechte der Schulkonferenz und damit die Stellung von Eltern und Schülern erheblich auszuweiten, und die Gegenargumentation, u.a. formuliert vom heutigen Friedrichshainer Oberschulrat Gerhard Schmid, ist insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken nach wie vor aktuell. Vieles ist eben doch nicht so neu wie es scheint, und manchmal ist es ganz spannend, sich die Schlachten der Vergangenheit noch einmal anzusehen...

„Signal für den Aufbruch!“

(Tagesspiegel v. 15.11.1998)

Siegfried Tulke fasst anschließend (S. 10) die Positionen zusammen, die bei der Podiumsdiskussion im Anschluss an unsere Mitgliederversammlung vom 23.02.99 von Marion Kittelmann (CDU), Sibylle Volkholz (Bündnis 90/Die Grünen) und Elke Baum (PDS) vorgetragen wurden (Peter Schuster hatte kurzfristig leider absagen müssen). Dabei wurde wieder einmal die Krux vieler Debatten deutlich: Weil es sich bei dem Entwurf lediglich um ein „außerparlamentarisches“ Papier der Senatschulverwaltung handelt, das bisher von keiner Partei übernommen und in das Parlament eingebracht und deshalb „offiziell“ auch noch von keiner Partei beraten wurde, sah sich niemand genötigt, eine eindeutige *parteiliche* Position zum Entwurf zu formulieren; die drei Politikerinnen nutzten ihn im Grunde als Steinbruch zur Untermauerung der jeweils eigenen individuellen politischen Ansichten. Aber auch das kann ja ganz erhellend sein...

„Banal zusammengeklaut aus allen möglichen Schulgesetzen der Bundesrepublik!“

(Stefan Schlede, Volksbildungstadtrat in Zehlendorf)

Wir beschließen den Schwerpunkt mit einer ausführlichen Stellungnahme des *Arbeitskreises „Förderschwerpunkt Lernen“* (S. 14). Auch wenn die Beibehaltung dieses Förderschwerpunktes wohl entschieden ist, zeigen die Argumente noch einmal deutlich, was hinter der ganzen Auseinandersetzung stand und welche problematischen Folgen auf die Berliner Schulen - v.a. auf Grund-, Haupt- und Gesamtschulen - zugekommen wären. jac

Stellungnahme der IBS zum 1. Entwurf für ein neues Berliner Schulgesetz

Die im Entwurf für ein neues Schulgesetz formulierten **Leitlinien** zur Neubestimmung von Aufgaben und Organisation der Berliner Schule sind überfällig und ohne Einschränkung zu begrüßen. Schule als weitgehend selbständige pädagogische und organisatorische Einheit zu begreifen und Fragen der Qualitätssicherung und Schulentwicklung als konstituierende Elemente zu formulieren, wird den neuen und erweiterten Aufgaben von schulischer Bildung sicher gerecht. Jedoch sind in Bezug auf die im Gesetzentwurf formulierte Rolle und Kompetenzen von Schulleitung in der konkreten Ausgestaltung durch die gesetzlichen Regelungen erhebliche Brüche zu verzeichnen.

1. Der Entwurf geht nicht von einem klar definierten **Berufsbild Schulleiter** mit verbindlichen Qualifikationsstandards aus. Soweit Qualifikationsanforderungen beschrieben werden, bleiben sie unscharf. So heißt es im § 4.6.4, „die Eignung ... kann durch Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden“, wo es doch heißen müsste, „die Eignung **muß** nachgewiesen werden.“

2. Schulleitung wird nicht als **pädagogische Führungsaufgabe** gesehen. Dazu heißt es im gleichen Abschnitt: „Bewerberinnen und Bewerber sollen sich in ... der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben.“ Führungsaufgaben und Entwicklung von innovativen Schulprogrammen können jedoch nur die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrnehmen, die neben Fähigkeiten zum Management ebenso pädagogische Qualifikationen nachweisen können.

3. **Rechtliche Stellung, Weisungsbefugnis und Kompetenzen** bleiben - gemessen an dem im Gesetzentwurf formulierten Begriff der Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters - höchst unzureichend. Für die Steuerung von Prozessen der Schulentwicklung bleibt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter allein auf das Instrument der Motivation verwiesen. Weisungsbefugnisse diesbezüglich fehlen im Gesetzentwurf gänzlich. Stattdessen wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf die Rolle eines **Exekutors von Gremienbeschlüssen** verwiesen, sieht man von dem unzureichend ausgestatteten Beanstandungsrecht einmal ab.



Im bisherigen Schulgesetz wie auch im Entwurf bezieht sich die Weisungsbefugnis lediglich auf die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht und andere Dienstpflichten wie die Teilnahme an Konferenzen usw. Für die im Gesetzentwurf beschriebenen **völlig neuen Aufgaben des Lehrers** ist jedoch keinerlei Weisungsbefugnis vorgesehen. Dabei handelt es sich um längst überfällige und unabweisbare Aufgaben für Leh-

rerinnen und Lehrer, die künftig neben der Erteilung von Unterricht mitwirken „an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstverwaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens.“ (§ 4.5.1, Abs. 5). Deshalb muss in § 4.6.3 Nr.7 folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Für die in § 4.5.1 Nr.5 beschriebenen Aufgaben des Lehrers hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein **Weisungsrecht**.“ Weiter soll es an dieser Stelle heißen: „Der Schulleiterin/dem Schulleiter ist in allen schulischen Gremien auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.“

4. Ebenso problematisch scheint die Konstruktion der **erweiterten Schulleitung**. Auch wenn heute Teamstrukturen in der Leitungsarbeit eine Selbstverständlichkeit sein sollten, scheint ein per Gesetz „verordnetes“ Leitungsteam, auf dessen Zusammensetzung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter keinerlei Einfluss hat, mit der pädagogischen Führungsaufgabe der Schulleiterin bzw. des Schulleiters nur schwer vereinbar. Da - abgesehen von klar definierten Zuständigkeiten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters - alle Fragen per Mehrheitsbeschluss entschieden werden müssen, ist zu befürchten, dass anstelle eines effektiven Leitungsteams quasi eine „**Minikonferenz**“ mit **außerordentlich hohem Abstimmungsbedarf** installiert wird. Unklar bleibt ebenso die Zuständigkeit bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans sowie die Regelung der Leitungszeit. Problematisch erscheint überdies, dass die zu wählenden Mitglieder in der erweiterten Schulleitung keine besonderen Qualifikationen nachweisen müssen. Die hier gewählte Konstruktion läßt durchaus zu, dass die gewählten Mitglieder im Sinne von Interessenvertretung Schulentwicklungskonzepte der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wenn nicht gar blockieren, so doch deren Umsetzung behindern könnten. Die Regelung muss dahingehend verändert werden, dass dem Schulleiter ein **Vetorecht** bei der Zusammensetzung des Schulleitungsteams eingeräumt wird. Ebenso muss der Geschäftsverteilungsplan durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nicht im Einvernehmen, sondern lediglich im **Benehmen** aufgestellt werden.



IBS-Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf

5. Mit der generellen Wählbarkeit aller Mitglieder der Schulkonferenz zu ihrem Vorsitzenden ist der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ein wichtiges **Steuerungsinstrument** aus der Hand genommen worden. Dies ist um so gravierender, als alle wichtigen Entscheidungen von der Schulkonferenz gefällt werden, welche die Schulleiterin bzw. der Schulleiter **in Person** zu verantworten und zu vertreten hat. Angesichts der neuen Bedeutung der Schulkonferenz müssen nun auch die Mehrheitsverhältnisse kritisch gesehen werden, da sie insbesondere bei Abstimmungen ein unangemessenes Übergewicht der Schüler- und Elternvertreter etablieren. Für Prozesse der Schulentwicklung kann es äußerst problematisch werden, wenn bei der Entwicklung von in der Regel langfristig angelegten Schulentwicklungsprozessen **Partikularinteressen** die Oberhand gewinnen können. Folgende Änderungen halten wir deshalb für dringend geboten:

- a) Den Vorsitz in der Schulkonferenz hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- b) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat ein Vetorecht gegenüber allen Beschlüssen der Schulkonferenz bezüglich des Schulprogramms. Der Schulgemeinde gegenüber sowie gegenüber der Öffentlichkeit hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter das Schulprogramm zu verantworten und glaubwürdig (!) zu vertreten!

Für die Arbeit der Schulleitung sind auch die in § 4.2.1 (Aufgaben der Schulkonferenz) beschriebenen Regelungen zum Teil nicht unproblematisch. Folgende Änderungen scheinen uns deshalb dringend geboten:

1. Nr. 4, Änderung wie folgt: „Die Gesamtkonferenz erhält ein Vorschlagsrecht für die Aufstellung des Haushaltsplans; die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter.“
2. Nr. 2, Abs. 3 (Leistungsmessung) entfällt, diese Aufgabe gehört in die Kompetenz der Fach- bzw. der Gesamtkonferenz.
3. Nr. 2 Abs. 5 (Lerngruppen) entfällt, da ebenso die Aufgabe der Gesamtkonferenz.
4. Nr. 2, Abs. 6 (Fächerdifferenzierung) entfällt, da Aufgabe der Gesamtkonferenz.
5. Nr. 5, Abs. 3 (Raumvergabe) entfällt, da dieser Bereich eindeutig zum Aufgabenbereich der Schulleitung gehört.
6. Nr. 6, Abs. 1 (Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters) entfällt, da dies zur Aufgabe der Schulaufsicht gehört.

7. Nr. 7, Abs. 8 entfällt, da alle Mitglieder der Schulkonferenz ihre Meinung in diesem Gremium hinreichend zur Geltung bringen können.

8. Nr. 9 soll ersatzlos gestrichen werden, da ein mißbräuchlicher Umgang nicht ausgeschlossen werden kann.

9. Nr. 10 ist ebenfalls ersatzlos zu streichen; die Aufgaben und Rechte von Gremien sollten in einem Schulgesetz **abschließend** geregelt sein. Der Erlass von Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften steht dem nicht entgegen.

6. Neben den Bereichen „Schulleitung“ und „Schulkonferenzen“ halten wir darüber hinaus auch andere Neuregelungen für dringend änderungsbedürftig, da sie auf die Gestaltungsmöglichkeiten von Schulleitung ebenfalls gravierende Auswirkungen haben können.

1. Sonderpädagogische Förderung - Integration

Unter den Förderschwerpunkten, die die Organisation einer besonderen Schulart nach § 3.3.8 (1) begründen, **sind Lern(entwicklungs)schwierigkeiten nicht mehr enthalten**. Sie sind (Erläuterungen zum Entwurf) **Gegenstand der pädagogischen Arbeit jeder allgemeinbildenden Schule**.

Eine Förderung der Schüler mit Lernschwierigkeiten im Sinne des bisherigen Förderschwerpunktes „Lernbehinderung“ ist in jedem Falle bei den Förderschwerpunkten des § 3.3.8 aufzunehmen. Eine Förderung dieser Schüler an der allgemeinbildenden Schule ist an die Eingabe entsprechender personeller und sächlicher Mittel zu knüpfen.

Ein schrittweiser Abbau der Organisation von Sonderschulen ist - wenn überhaupt - erst dann einzuleiten, wenn die allgemeinbildende Schule in jeder Hinsicht den sonderpädagogischen Erfordernissen ihrer Schülerklientel entsprechen kann - nicht aus bildungspolitischer Wunschvorstellung.

2. Mittlerer Schulabschluss

- a) Der Gesetzentwurf sieht künftig in der SEK 1 drei Abschlussqualifikationen vor:
 - Hauptschulabschluss nach der 9. Klasse
 - Mittlerer Bildungsabschluss (ohne weitergehende Qualifikation)
 - Mittlerer Bildungsabschluss (mit Berechtigung zum Besuch studienqualifizierender Bildungsgänge)

Damit entfällt der Erweiterte Hauptschulabschluss und für viele Hauptschüler die Motivation, nach der 9. Klasse ein weiteres Jahr die Schule zu besuchen. Diese weniger leistungsfähigen Hauptschüler werden vorzeitig auf den Lehrstellenmarkt drängen und verstärkt mit der Jugendarbeitslosigkeit konfrontiert werden. Da der Mittlere Bildungsabschluss vom Niveau her über dem des Erweiterten Hauptschulabschlusses liegen muss, werden weitere Schülergruppen der Hauptschule wegen Fehlens einer Zwischenqualifikation die Hauptschule früher als jetzt verlassen. Für schwache Realschüler entfällt aus gleichem Grund die Grundlage, die Schule bis zum Ende der 10. Klasse zu besuchen.

Daraus folgt: Der Erweiterte Hauptschulabschluss muss erhalten werden. Wegen der Anerkennungsprobleme in anderen Bundesländern ist eine bildungspolitische Lösung zu finden.

- b) Die vorgesehene Organisationsform der verbundenen Haupt- und Realschule als künftige Regelschule ist abzulehnen. Die implizierte These, dass Hauptschülern in diesem Verbundsystem eine bessere Förderung angeboten werden könne, bleibt eine bloße Annahme. Bestenfalls entsteht eine - sicher nicht wünschenswerte - Gesamtschule zweiter Ordnung.

3. Gesamtschule

Der Abs. 3 in § 2.4.2 (Versetzung) ist ersatzlos zu streichen. Die Gesamtschule integriert die Bildungsgänge des dreigliedrigen Schulsystems in einem Bildungsgang. Bei jedem dieser vorgenannten Bildungsgänge ist - bei entsprechenden Leistungsausfällen - eine Wiederholung des Jahrgangs institutionell vorgesehen. Es ist unter dieser Prämisse und unter dem

Aspekt der besonderen Betonung der Eignung für Bildungsgänge im vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich, warum das Aufrücken der Schüler ohne Versetzung an der Gesamtschule eine solch exponierte Stellung erhält. Zwar wird unter (4) grundsätzlich auch an Gesamtschulen eine Wiederholung des Jahrgangs eingeräumt, doch ist allein schon die apodiktische Aussage, „in Gesamtschulen rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf“, sowohl aus bildungspolitischen Gründen als auch aus lernpsychologischen Gründen strikt abzulehnen. Die in diesem Zusammenhang angesprochene Differenzierungsmöglichkeit der Gesamtschule (vgl. Leitlinien) verkennt die Möglichkeiten dieses Schultyps in gravierender Weise.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir angesichts der Bedeutung eines neuen Schulgesetzes für die Berliner Schule eine ausführliche öffentliche Diskussion für dringend geboten erachten. Dies kann jedoch nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (!) geschehen. Die IBS lehnt deshalb eine parlamentarische Verabschiedung des Gesetzentwurfs noch in dieser Legislaturperiode strikt ab.

Diese Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe der IBS erarbeitet, in der folgende Kolleginnen und Kollegen mitgearbeitet haben:

Marina Binder (XXII, 1. G), Astrid-Sabine Busse (XIV, 35. G), Detlef Erhardt (VI, 1. OR), Harald Kuhn (VIII, 5. O), Uwe Lutz (XX, 6. G), Günther Rolles (XIII, 1. OR), Siegfried Tulke X, 8. G).

Für die Arbeitsgruppe:
Harald Kuhn
10.02.1999

Dokumentation: Stellungnahmen zum Schulgesetzentwurf

Erste Stellungnahme des VBE Berlin zum Entwurf der Senatsverwaltung für Schulwesen, Jugend und Sport für ein neues Schulgesetz

(Auszüge)

„Der VBE begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Senatsverwaltung, das Berliner Schulgesetz und das Schulverfassungsgesetz zusammenzufassen und völlig neu zu formulieren....

Insgesamt sollte das Konzept der Schule in Selbstverwaltung und Eigenverantwortung aus folgenden Gründen dringend überarbeitet werden: Es besteht die Gefahr, dass sich Schule in Selbstverwaltung und Eigenverantwortung mit ihren Werbungs- und Wettbewerbsaspekten und dem verstärkten Mitspracherecht von Laien zu sehr nach momentanen gesellschaftlichen Einstellungen, Tendenzen, Wertvorstellungen und Modeerscheinungen richten muss. Die Qualität von Schule würde damit nicht auf jeden Fall besser, denn gesellschaftliche Strömungen enthalten bekanntlich nicht immer qualitativ hochwertige Merkmale...

Eine Schule kann nur dann qualitativ gut sein, wenn die Entscheidungen, nach denen sie sich zu richten hat, sachgerecht und professionell sind. Ein Entscheidungsgremium, das, wie die Schulkonferenz, seine Entscheidungen im Verhältnis von 8 Laien zu 4 (6) Fachleuten fällt, scheint dafür ungeeignet. Es könnte sein, dass sich damit laienhafte Vorstellungen von Pädagogik und Didaktik in die Schule einschleichen und sie eher verschlechtern als verbessern.

Durch die Evaluationen und die gesamte verstärkte Wettbewerbssituation wird ein ziemlich hoher Konkurrenzdruck entstehen. Er könnte dazu führen, dass Lehrer und Schulleiter sich zu sehr nach den Wünschen und Anforderungen von Eltern und Schülern richten und weniger nach fachlichen Richtlinien entscheiden. Es könnte sich damit auch eine ‚Schönheitspädagogik‘ einschleichen, die Lehrer oder Schulleitungen davon abhalten könnte, unliebsame oder unpopuläre Entscheidungen zu fällen. Beides würde eine wirksame Pädagogik und Didaktik eher verhindern als fördern...

Obwohl die Schulkonferenz über Schulprogramme und Evaluationen entscheidet, weist die Gesetzesvorlage der Schulleitung und den Lehrern die Verantwortung für die Qualität von Schule und Unterricht zu. Lehrer und Schulleitung könnten damit in die Situation geraten, nicht fachgerechte Entscheidungen ausführen zu müssen und diese obendrein auch noch verantworten zu müssen. Eine solche Entscheidungs-Verantwortungs-Konstellation wirkt erfahrungsgemäß eher lähmend und belastend als belebend und befruchtend. Es ist fraglich, ob die Qualität von Schule damit verbessert werden kann....

Im Rahmen der vorgesehenen Aufgaben als Dienstvorgesetzte/r soll der Schulleiter/in Berichte für die Bewährung von Landesbediensteten und dienstliche Beurteilungen erstellen. Damit wird das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Schulleiter/in und Lehrer/in in wesentlichen Bereichen zerstört...“

Positionspapier der Berliner Realschullehrerinnen und Realschulleitenden zum neuen Berliner Schulgesetz

(Beschluss d. Schulleiterkonferenz v. 09.03.99 – Auszüge)

„Die Realschulleiterinnen und Realschulleiter lehnen die nicht nachvollziehbare Kompetenzaufwertung der Schulkonferenz gegenüber der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen ab! Eltern, Schüler und nicht der Schule angehörende Mitglieder der Schulkonferenz können die Lehrkräfte in extrem wichtigen Fragen majorisieren. Dies ist in keiner Weise förderlich für die angelegten Prozesse...

Die Stellung der Schulleiterin/des Schulleiters erfährt in dem Entwurf zum neuen Berliner Schulgesetz eine für Berlin völlig neue Definition, die den Grundsatz der Schulleitung auf kollegialer Grundlage mit all den positiven Möglichkeiten der Schul- und Personalführung aufgibt, ohne in voller Konsequenz die Führung einer Schule in die Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters zu übertragen.

- (Der Entwurf) geht nicht von einem klar definierten **Berufsbild Schulleiter** mit verbindlichen Qualifikationsstandards aus. Soweit Qualifikationsanforderungen beschrieben werden, bleiben sie unscharf...
- Schulleitung wird nicht eindeutig als **pädagogische Führungskraft** gesehen...
- **Rechtliche Stellung, Weisungsbefugnis und Kompetenzen** bleiben – gemessen an dem im Gesetz formulierten Begriff der Gesamtverantwortung ... der Schulleiterin bzw. des Schulleiters – höchst unzureichend geregelt. Für die im Gesetzentwurf beschriebenen **völlig neuen Aufgaben des Lehrers** ist keinerlei Weisungsbefugnis vorgesehen...
- Die Konstruktion der erweiterten Schulleitung ... ist abzulehnen...
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter soll nicht von der Schulkonferenz, sondern von der Gesamtkonferenz gewählt werden.

... die grundsätzliche Möglichkeit der Erweiterung der verantwortlichen Befugnis zum wirtschaftlichen Handeln der Einzelschule (ist) zu begrüßen. Hierbei ist es aber der Schule (Schulleitung) zu überlassen, in welchem Umfang schulische Finanzmittel hausintern verwaltet werden sollen. Diese sind dann auf Antrag der Schule (Schulleitung) zu übertragen. Es darf aber dazu keine Verpflichtung bestehen. Schule umfangreich zu bewirtschaften, kostet Zeit, und diese muss den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Qualitätssicherung und Evaluation

... viele gute Ideen ..., die allerdings einer Konkretisierung bedürfen... Die Schulleitung wird, da sie verantwortlich in allen Bereichen mitzuarbeiten hat, zeitlich überfordert... Der Schulleitung sollte deshalb ein Kontingent an Ermäßigungsstunden zur Verfügung gestellt werden, dass unter den an der Schulleitung Beteiligten nach eigenem Ermessen aufgeteilt werden kann.“

Stellungnahme der GEW Berlin

(Beschluss der Landesdelegiertenversammlung v. 25.03.99
- Auszüge)

„Die LDV der GEW BERLIN hält es für sinnvoll, die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Schul- und Schulverfassungsgesetz den veränderten Bedingungen in Gesellschaft und Arbeitswelt anzupassen... Die GEW BERLIN tritt ein für eine Schule in öffentlicher Trägerschaft, in der Chancengleichheit und die Eigenverantwortung der am Schulleben Beteiligten für die Entwicklung der Schule gestärkt wird...

Die Berliner Schule muß eine demokratische innere Verfassung mit einer kollegialen Schulleitung haben und die am Schulleben Beteiligten - SchülerInnen, Eltern, Lehrkräfte und sozialpädagogisches Potential - angemessen in die Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbeziehen...

Langfristiges Ziel der GEW BERLIN ist die gemeinsame Erziehung in allen Bereichen der Berliner Schule. Das bedeutet insbesondere die Verwirklichung einer einheitlichen Schule für alle Kinder und Jugendlichen bis zur 10. Klasse ohne Aussonderung. Konkret heißt das: Abschaffung des dreigliedrigen Schulsystems in der Sekundarstufe I und Abschaffung der Sonderschulen. Allerdings muß der Förderschwerpunkt Lernbehinderung auch bei einer Überwindung der Sonderschulen der Lernbehinderten beibehalten werden...

Die GEW BERLIN setzt sich für eine Demokratisierung der Schule ein.

- Deshalb fordert die GEW BERLIN erweiterte Kompetenzen für die Schulleitung. SchulleiterInnen sollen grundsätzlich auf Zeit benannt und von der Schule gewählt werden. Die GEW BERLIN hält fest am Prinzip der kollegialen Schulleitung und lehnt es deshalb ab, dass der Schulleiter/die Schulleiterin Aufgaben eines Dienstvorgesetzten bekommt.
- Eltern und SchülerInnen sind in stärkerem Maße an Entscheidungen in der Schule zu beteiligen. Die Erweiterung der Rechte der Schulkonferenz ist grundsätzlich richtig, bedarf aber vor einer gesetzlichen Verabschiedung noch einer gründlichen Diskussion.
- Die GEW BERLIN kritisiert die Streichung von Beteiligungsrechten des Kollegiums bei der Besetzung von Funktionsstellen...
- Die GEW BERLIN hält es nicht für sinnvoll, dass nichtschulische Mitglieder Stimmrecht in der Schulkonferenz erhalten, weil dadurch eine die Unabhängigkeit von Schule gefährdende Einflussnahme erfolgen könnte (Wirtschaft/Werbung).
- Die GEW BERLIN unterstützt die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule und die damit verbundene Übertragung der Finanzhoheit über die der Schule zur Verfügung gestellten Gelder. Die GEW BERLIN lehnt das Modell „Geld statt Stellen“ ab, weil dadurch die Gefahr des Einsatzes unqualifizierten Personals z.B. in Form von 630,- DM-Jobs verbunden ist...

Die LDV der GEW BERLIN sieht den Entwurf ... in seiner Gesamtheit nicht als geeignet an, die genannten Ziele zu erreichen und die bestehenden Gesetze abzulösen. Sie fordert die Senatschulverwaltung auf, den Entwurf zurückzuziehen...“

Aus der Geschichte

Änderung des Berliner Schulgesetzes - Stellungnahme zur Vorlage einer Arbeitsgruppe des Landesschulbeirates vom 24. Januar 1990 (Auszüge)

„Nach Artikel 7 Abs. 1 GG steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Zu den staatlichen Befugnissen gehören Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dies schließt aus, daß Schüler, Lehrer und Eltern gleichberechtigte Gruppen in der Schule sind und ihre Interessen paritätisch wahrnehmen können.

Die Lehrer (und die Schulaufsichtsbeamten) nehmen staatliche Befugnisse wahr; sie können überprüft und zur Verantwortung gezogen werden – über die parlamentarische Kontrolle letztlich von allen Bürgern. Im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienstpflichten können Lehrer nicht durch Gruppen kontrolliert bzw. überstimmt werden, die außerhalb des staatlichen Einflusses und der staatlichen Verantwortung stehen. Damit können z.B. nicht wesentliche Rechte von der Gesamtkonferenz bzw. von der Schulleitung an eine paritätisch besetzte Schulkonferenz abgetreten werden – unbenommen, wie die Entscheidungsfindung innerhalb der Gesamtkonferenz verläuft...

Bezogen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung sind die Rechte der Gruppen in der Schule nach dem Berliner Schulverfassungsgesetz sehr weitgehend. Wenn Mitbestimmung und Mitwirkung von Eltern und Schülern in den Schulen oft nicht zum Tragen kommen, so liegt dies nicht daran, daß die rechtlichen Voraussetzungen fehlen, sondern daran, daß Rechte nicht wahrgenommen – häufig auch: nicht zugestanden werden...

Nach der Verfassung von Berlin ist die Dienstbehörde die einstellende Behörde, die über Beförderungen entscheidet (Laufbahnrecht). Ein Auswahlverfahren durch die Dienstbehörde kann nicht entfallen bzw. auf eine erweiterte Gesamtkonferenz übertragen werden...

Die Benennung wird durch die an der Schule Beschäftigten wahrgenommen. Dieser Vorgang hat eine langfristige Wirkung und darf nicht von Gruppen mitbestimmt werden, für die er nur eine kurzfristige Bedeutung hat (z.B. durch Schüler und Eltern in einer „Erweiterten Gesamtkonferenz“)...

Auf keinen Fall kann die haushaltsrechtliche Verantwortung von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst auf ein Gremium aus mehrheitlich Nichtbeschäftigten übertragen werden. Die Schule ist keine – selbstverantwortliche – Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine nichtrechtsfähige Anstalt des Staates, also Teil einer Behörde. Wenn nach geltendem Recht die Schulkonferenz über besondere Veranstaltungen der Schule, z.B. über ein Schulfest, beschließt, so greift dies schon erheblich in den Dienstablauf von Lehrerinnen und Lehrern ein. Weitergehende Kompetenzen im schulorganisatorischen Bereich sind abzulehnen...“

Kurt Geisel, Ellen Hansen, Eveline Neumann, Gerhard Schmid, Ingo Strutz (April 1990)

Protokoll der Podiumsdiskussion vom 23.02.99 mit den schulpolitischen Sprechern der Parteien, die im Abgeordnetenhaus vertreten sind

(Siegfried Tulke)

Position der CDU

Die CDU sieht in der Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz erhebliche Probleme: Da in diesem Gremium Eltern, Schüler und der Schule nicht angehörende Personen sitzen, können nicht alle Personalunterlagen zur Einsicht freigegeben werden.

Die CDU ist für einen auch formal starken Schulleiter. Deshalb sollte er nicht durch die Schulkonferenz gewählt, sondern von der Dienstbehörde bestellt werden. Und er sollte von außen kommen (lediglich für den Fall, dass eine vakante Stelle langjährig vertreten wird, kann sich Frau Kittelmann eine Ausnahme vorstellen). Der Schulleiter ist Dienstvorgesetzter und hat innerhalb der Schule eine herausragende Position auszuüben. Dies ist wichtig bei der Budgetierung, bei den dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte und bei der Leitung der Gremien. Die CDU lehnt es ab, dass ein anderes Mitglied der Schulkonferenz den Vorsitz dieses Gremiums übernimmt. Der Schulleiter hat die „Richtlinienkompetenz“ und ist auch für die Leitung der Gremien zuständig.

Der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Er vertritt die Schule nach außen und ist ihr Sprachrohr. Ein Schulleiter, der von der Schulkonferenz überstimmt werden kann und im Schulleitungsgremium keinen Rückhalt hat, kann eine Schule nach außen nicht überzeugend vertreten. Die Kompetenz des Schulleiters hinsichtlich des Einsatzes von Lehrkräften, der Einteilung der Klassen und Lerngruppen und der Verteilung des Stundenpools muss weiterhin gewahrt werden. Dies kann nicht Aufgabe der Gesamtkonferenz sein, wie es der Diskussionsentwurf vorsieht.

In der Diskussion stellt Frau Kittelmann aufgrund der vielen im Publikum geäußerten Bedenken fest, dass ein neues Berliner Schulgesetz einer langen Diskussionsphase bedarf. Sie wird mit dem Koalitionspartner (SPD) über einen Termin für die Einbringung des Gesetzentwurfes beraten, wobei sie anstrebt, den Entwurf nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Weiter betonte sie:

- Alle Regelungen der Mitwirkung und Mitbestimmung müssen so gefasst werden, dass sie einer funktionalen Schule nicht zuwiderlaufen (*Mitwirkung* kommt vor *Mitbestimmung*);
- den Eltern muss klar gemacht werden, dass sie nicht nur Rechte, sondern auch Erziehungspflichten haben;

- das bisherige Schulverfassungsgesetz wird hinsichtlich seiner Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht offensichtlich nicht voll genutzt;
- die pädagogische Kompetenz von Lehrern und Schulleitern hat Vorrang.

Position von Bündnis 90/Die Grünen

Frau Volkholz ist für eine selbstständige und eigenverantwortliche Schule, in der ein anderes Leitbild vorherrscht. Schule hat die Aufgabe, in Selbstreflexion und ständiger Überprüfung (Evaluation) zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen will.

Die Schule muss sich mehr nach außen öffnen. Die Schulkonferenz ist hierfür ein wesentliches Gremium. Die Stärkung des Einflusses von Eltern und Schülern auf organisatorische und pädagogische Entscheidungen ist ausdrücklich zu befürworten. Der Konsens von Lehrern und Eltern über die Ziele und pädagogischen Inhalte ist die entscheidende Grundlage jeder schulischen Arbeit.

Wenn der Schulleiter mehr Kompetenz bei der Personalauswahl bekommen soll, so muss über die Form der örtliche Personalvertretung nachgedacht werden – sei es, dass eine Personalvertretung direkt an den Schulen eingerichtet wird oder dass der Schulleiter zusammen mit den bezirklichen Personalräten die Personalentscheidungen trifft.

Frau Volkholz ist für eine Rotation nach fünf Jahren bei der Besetzung von Schulleiterstellen. Eine Wiederwahl sollte möglich sein. Auch unterhalb von A 16 sollte der Schulleiter auf Zeit Regelfall sein.

Es wird eine andere Lehrerrolle geben: Neben der Unterrichtsarbeit müssen sich die Lehrer über die Grundsätze ihrer pädagogischen Arbeit verständigen. In den Gremien wird über diese Grundsätze beraten und die Schule muss einen Konsens darüber anstreben. Die Schule soll mehr Entscheidungskompetenz – auch bei der Verteilung von Ermäßigungsstunden – bekommen. Über Sanktionen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Lehrer sollte noch nicht gesprochen werden; gegebenenfalls sollte man über ein Weisungsrecht nachdenken. Der Schulleiter kann aber nicht als verlängerter Arm der Schulverwaltung gesehen werden.

Er muss nicht unbedingt Vorsitzender der Schulkonferenz sein. Ein neues Schulgesetz soll mehr Mitbestimmung in Fragen der Erziehung und Pädagogik ermöglichen. Pädagogische Entscheidungen sollen zusammen mit den Eltern getroffen werden. Damit wird auch mehr Zufriedenheit bei den Eltern erreicht.

Die notwendige Qualifikation für einen Schulleiter muss beschrieben und festgelegt werden. Hierzu gehören auch Erfahrungen in außerschulischen Bereichen.

Zur Kritik, dass der Schulleiter als künftiger Dienstvorgesetzter gewählt wird, führte Frau Volkholz an, dass auch die Präsidenten von Universitäten und Hochschulen durch Wahl bestimmt werden. Dieses Verfahren hat sich dort als sinnvoll erwiesen.

Für Schule ist der innere Konsens ausschlaggebend. Die pädagogische Kompetenz von Lehrern und Eltern ist gefragt. Das Verhältnis zwischen Lehrern und Eltern wird positiv, wenn pädagogische Fragen offen behandelt werden und das gesellschaftliche Umfeld berücksichtigt wird.

Position PDS

Die Schule der Zukunft wird durch mehr Mitbestimmung geprägt sein. Sie muss insgesamt demokratischer und transparenter werden. Es muss durchsichtiger werden, wie die Eigenverantwortung in der Schule realisiert wird.

Der Entwurf muss als eine Chance zur Diskussion verstanden werden. Inhaltlich geht er in vielen Punkten an der Realität vorbei, da er von Theoretikern verfasst wurde. Allerdings widerspricht das Beamtenrecht den angestrebten Veränderungen häufig.

Im einzelnen führte Frau Baum aus:

- Das Landesschulamts muss abgeschafft werden.
- Eine kompetente Schulaufsicht ist bereits vorhanden, wenn Schulleiter und Lehrer ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und qualifiziert wahrnehmen.
- Die Wahl des Schulleiters als den späteren Dienstvorgesetzten ist für die PDS problematisch. Eine Wiederwahl im Rahmen der Rotation kann auch als Bestätigung der geleisteten Arbeit gewertet werden.
- Zur Eignung der Schulleiter müssen konkrete Qualifizierungsmaßnahmen feststehen.
- Eine Aussprache mit den Eltern über den Entwurf ist noch nicht erfolgt.
- Eine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode ist unwahrscheinlich.
- Die Diskussion mit Personen, die in der Praxis stehen, muss noch weitergeführt werden.

Position IBS (Auditorium)

Der Diskussionsentwurf ist problematisch, weil er markante rechtliche Brüche enthält, die Rechtsunsicherheit verursachen und für eine effektive Schulleitung kontraproduktiv sind. Wie können die neuen Aufgaben der Lehrer umgesetzt werden, wenn es kein eindeutiges Weisungsrecht des Schulleiters gibt? Ein Schulleiter kann nicht nur Motivator sein, wenn es um die Verwirklichung eines Schulprogramms, die Gestaltung des Schullebens und die Qualitätssicherung geht. Problematisch ist ebenso, dass sich das Gremium Schulleitung einen eigenen Geschäftsverteilungsplan geben soll.

Die Eltern haben per Gesetz (Art. 6 und 7 GG) eine Erziehungspflicht. Diese wird durch soziale Umstände von vielen Eltern nicht oder nicht in angemessener Form wahrgenommen. Schule muss hier bereits zusätzliche soziale und erzieherische Aufgaben übernehmen. Außerdem geht die Stärkung von Elternrechten an der Wirklichkeit vorbei. In vielen Bezirken sind Eltern nicht bereit, sich an der Arbeit von schulischen Gremien zu beteiligen. Auch ist nicht zu erkennen, dass bei Eltern ein allgemeiner Wunsch nach mehr Mitbestimmung besteht. Der Diskussionsentwurf geht offensichtlich von einem Eltern-Idealbild aus. Es ist zu fragen: Sind die Eltern in ihrer Gesamtheit überhaupt in der Lage, mehr Rechte wahrzunehmen?

Der Wegfall der sonderpädagogischen Betreuung für Lernbehinderte ist nicht zu verantworten.

An vielen Schulen gibt es ein ausgesprochenes Altersproblem. Die Kollegien sind überaltert und viele Lehrer sind „ausgebrannt“. Oft wird nur an das eigene Wohl gedacht, nicht an das Wohl der Schule.

Die Personalauswahl muss im Einvernehmen mit dem Schulleiter erfolgen. Nur der Schulleiter kann durch die Personalauswahl die Qualität einer Schule sichern und verbessern. Bei Umsetzungen sollten nicht immer nur die jungen Lehrer die Schule wechseln. Für alle Lehrer sollte das Prinzip gelten, an mehreren Schulen tätig gewesen zu sein.

Schulleiter haben eine pädagogische Führungsaufgabe, und Schulprogramme brauchen Jahre, bis sie entwickelt und auf den Weg gebracht werden. Die „Schulleitung auf Zeit“ wirkt da kontraproduktiv: Unter der Prämisse, nach fünf Jahren möglicherweise abgewählt zu werden, reduziert sich die Funktion des Schulleiters auf die eines Sitzungsleiters und Exekutors von Gremienbeschlüssen.

Die Schule braucht die pädagogische Kompetenz der Lehrer und des Schulleiters. Hierfür ist Kontinuität wichtig. Das Primat der Eltern ist da eher zweitrangig, da die Gremienzusammensetzung jährlich wechselt. In dem Diskussionsentwurf wird die Kompetenz von Schülern und Eltern überbewertet. Eine funktionale Schule braucht einen rechtlich stark ausgestatteten Schulleiter.

Der Förderschwerpunkt „Lernen“ und die Schulen für Lernbehinderte müssen erhalten bleiben

- Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes -

(Arbeitskreis „Förderschwerpunkt Lernen“)

Seit dem 29.10.98 liegt der Entwurf des neuen Schulgesetzes vor, und seitdem ist kaum eine Woche vergangen, in der nicht über die geplanten Änderungen geschrieben und gestritten wurde.

Bezogen auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erregt vor allem ein Aspekt die Gemüter, die Tatsache, dass die Schulen für Lernbehinderte (§ 3.3.8.) und auch der sonderpädagogische Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ (§ 2.3.2.) keine Erwähnung mehr finden. Dieses Nicht-Erwähnen, dieses Aussparen (oder besser: Einsparen?) einer zahlenmäßig recht großen Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ca. 2,5% der Kinder eines Jahrganges sind lernbehindert) soll nun als große bildungspolitische Errungenschaft, als endlich erreichte Integration erscheinen;

in Wirklichkeit aber bedeutet es eine pädagogisch nicht zu vertretende, massive Verschlechterung nicht nur für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern für alle Schülerinnen und Schüler in den Grund-, Haupt- und Gesamtschulen Berlins.

Im folgenden Beitrag sollen die wesentlichen Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die pädagogische Praxis dargestellt werden.

Förderschwerpunkt „Lernen“- Welche Schülergruppe ist damit gemeint?

Wenn im Folgenden von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“, die eine Schule für Lernbehinderte besuchen, gesprochen wird, dann sind damit **nicht...**

- normal entwickelte Kinder, die durch längere Krankheit Rückstände aufzuholen haben,
- Kinder mit Schwierigkeiten beim Lernen, die bei stärkerer individueller Zuwendung des Lehrers aufgeholt werden können,
- Ausländerkinder, deren mangelnde Deutschkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht ermöglichen, obwohl diese Kinder über eine durchschnittliche Intelligenz verfügen,

- Kinder, die lediglich durch zu wenig individuelle Zuwendung, durch Nichtbeachten ihrer Lerninteressen und Neigungen mit Leistungsversagen und schließlich mit Fehlverhalten reagieren“ (Positionspapier der Sonderpädagogischen Förderzentren Hohenschönhausen, S.1) gemeint.

Diese Kinder können in den meisten Fällen bei entsprechender Unterstützung erfolgreich am Unterricht in der allgemeinen Schule teilnehmen.

Wenn wir von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ sprechen, meinen wir ...

- Kinder, die bei nachgewiesener längerer individueller Förderung unter den Bedingungen der allgemeinen Schule kaum Lernfortschritte erzielen,
- Kinder, die sich in permanenter Überforderungssituation befinden, über längere Zeiträume unter den gegebenen Bedingungen keinerlei Erfolgserlebnisse beim Lernen erreichen, bei denen die ständige Versagenssituation zu Schulangst, zum regelmäßigen Fernbleiben von der Schule oder zur schwersten Verhaltensauffälligkeiten führen,
- Kinder, deren kognitive, psychische und sozial-emotionale Entwicklung aus den unterschiedlichsten Gründen verzögert oder gestört verläuft. (vgl. ebda., S.2).

Diese Kinder künftig ohne zusätzliche sonderpädagogische Förderung zu belassen und ihnen bei Bedarf den Besuch einer Sonderschule zu verwehren, kann nur als Skandal bezeichnet werden!

Die Entwicklung der Schulen für Lernbehinderte

Genau die zuletzt beschriebene Schülergruppe veranlasste engagierte Pädagogen und Mediziner in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, über eine angemessene Form der Förderung und Beschulung dieser Kinder nachzudenken. Unter den damaligen Bedingungen in den Volksschulklassen konnten sie nicht hinreichend gefördert werden. Schon bald wurde deutlich, dass diese Kinder auf eine besondere Didaktik und Methodik angewiesen waren.

Die Hilfsschulgebäude aus der Jahrhundertwende belegen, dass schon von Anfang an neben dem allgemeinbildenden Unterricht auch der Berufsvorbereitung große Bedeutung beigemessen wurde. Werkstätten und Küchen waren in die Kon-

zeption einbezogen. Ziel der Hilfsschulen war es demzufolge, ihre Klientel auf die Arbeitswelt vorzubereiten und ihnen so eine gesellschaftliche Integration zu ermöglichen.

Dieses Ziel ist auch heute noch gültig; die Schule für Lernbehinderte hat über Jahrzehnte hinweg ihre Legitimation aus der speziell auf die Bedürfnisse der lernbehinderten Schülerinnen und Schüler zugeschnittenen Didaktik und Methodik **und** der Berufsvorbereitung gezogen. Ziel war und ist es, die Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt vorzubereiten, um ihnen so eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Gerade der zuletzt genannte Aspekt kann von der allgemeinen Schule nicht hinreichend geleistet werden; die Schülerinnen und Schüler würden die Schule ohne Abschluss und ohne die Aussicht auf eine Beschäftigung bzw. Ausbildung verlassen.

Darüber hinaus haben sich aber die meisten Schulen für Lernbehinderte in den letzten Jahren zu Sonderpädagogischen Förderzentren gewandelt, die sich um alle Formen der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bemühen. Dazu gehört die Arbeit von Sonderpädagoginnen und -pädagogen in Integrationsklassen, als Beratungslehrerinnen und -lehrer mit diagnostischen Aufgaben in der allgemeinen Schule, als Ambulanzlehrerinnen und -lehrer für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und die Mitwirkung an Förderausschüssen. Manchen Sonderpädagogischen Förderzentren sind auch Sonderpädagogische Förderklassen angegliedert, die Grundschülerinnen und -schüler mit Teilleistungsstörungen auf den Besuch der Grundschule vorbereiten. Diese Organisationsform der schulgebundenen Sonderpädagogischen Förderzentren hat sich in der Praxis sehr bewährt, da sie das gesamte Spektrum sonderpädagogischer Förderung und Serviceleistungen anbieten.

Eine Auflösung der Schulen für Lernbehinderte würde somit in vielen Fällen auch eine Zerschlagung der Sonderpädagogischen Förderzentren bedeuten. Dies ist vom Senat durchaus beabsichtigt; eine Anbindung der o.g. Serviceleistungen (z.B. Beratung, Diagnostik, Ambulanzlehrerinnen und -lehrer für verhaltensauffällige Kinder) an den Schulpsychologischen Dienst ist vorgesehen. Modelle für solche „Förderzentren ohne Schüler“ gibt es schon, z.B. in Wilmersdorf; die Frage ist nur, ob es sinnvoll ist, gut funktionierende schulgebundene Förderzentren zugunsten dieses Modells zu zerschlagen.

Auf welcher theoretischen Grundlage basiert der Entwurf des neuen Schulgesetzes?

Begründet wird diese Entscheidung u.a. mit dem vom „Arbeitskreis Gemeinsame Erziehung“ erhobenen Vorwurf, Sonderschullehrerinnen und -lehrer seien befangen und zielten bei der Diagnostik und Beratung auf den Erhalt der Sonderschulen ab (vgl. AK GEM: Acht-Punkte-Programm zur Förderung der gemeinsamen Erziehung in der Berliner Schule, 9/98, S.6).

Dieser Vorwurf ist nicht nur ideologisch einseitig, er ist auch schlichtweg falsch!

Zum einen wird völlig außer acht gelassen, dass die Zahl der integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler in allen Bezirken steigt; zum anderen wird den Sonderpädagoginnen und -pädagogen ein Einfluss im Rahmen der Förderausschussverfahren unterstellt, den sie nicht haben. Denn seit der Einführung des § 10a des Schulgesetzes und der damit verbundenen Stärkung des Elternwahlrechts entscheiden - bis auf wenige Ausnahmen - Eltern darüber, welche Schule ihr Kind künftig besuchen soll, ob es integrativ oder in einer Sonderschule beschult werden soll. Falls ein Kind einer Schule für Lernbe-



hinderte oder einer anderen Sonderschule zugewiesen wird, so geschieht dies in den meisten Fällen - es sei denn, die Schulaufsicht entscheidet gegen den Elternwillen - mit dem Einverständnis der Eltern. Eine Auflösung der Schule für Lernbehinderte würde somit das Elternwahlrecht ganz empfindlich beschneiden, und das, obwohl doch im Entwurf des Schulgesetzes von einer Stärkung des Elternwahlrechts die Rede ist!

Wie kann es zu einer solchen Entscheidung kommen?

Unschwer lässt sich auch hier eine Verbindung zum eben schon erwähnten „Acht-Punkte-Programm“ des AK GEM erkennen. Unter Punkt 6 fordern die Autoren „Auflösung der Sonderschulen für Lernbehinderte und Sprachbehinderte jetzt“, wofür sie folgende Begründung liefern:

„Es gibt keine pädagogischen Argumente, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf diese beiden Sonderschularten weiterhin vorzuhalten. ... Angesichts knapper finanzieller Ressourcen soll deshalb für diese beiden Sonderschularten das Nebeneinander des allgemeinen und des besonderen Schulwesens schrittweise überwunden werden. Die entsprechende sonderpädagogische Förde-

rung und die hierfür erforderlichen Ressourcen sollen gesichert und in die allgemeine Schule verlagert werden.“ (ebda., S. 5).

Diesen Vorschlag, über den man sicherlich diskutieren kann, haben nun die Verfasser des Schulgesetz-Entwurfes noch überboten, indem sie nämlich nicht nur die betreffenden Sonderschulen, sondern auch gleich den sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“ abschaffen wollen. Das bedeutet, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne Ausnahme und ohne zusätzliche sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule unterrichtet werden sollen!

Wie wird die Praxis aussehen?

Jeder, der schon einmal Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung unterrichtet hat, kann sich unschwer vorstellen, dass die Mehrzahl der Grund-, Haupt- und Gesamtschulen, die häufig ohnehin schon mit vielfältigen pädagogischen Problemen befasst sind (Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen; ausländische Kinder, die kaum Deutsch sprechen; verhaltensauffällige Kinder), mit der Förderung umfangreich lernbehinderter Schülerinnen und Schüler ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung überfordert sein werden.

Eine Folge wird sicherlich die - vielfach schon in den Innenstadtbezirken zu beobachtende - weitere Abwanderung sog. Mittelschichtfamilien in weniger belastete Bezirke oder Schulen (z.B. Privatschulen) sein. Von diesen negativen Auswirkungen sind dann nicht mehr nur die Schülerinnen und Schü-

ler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betroffen, sondern alle Schülerinnen und Schüler der genannten Schular-ten!

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die - weder wissenschaftlich noch pädagogisch zu rechtfertigende - geplante Abschaffung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Lernen“ und der Schulen für Lernbehinderte eine nicht hinnehmbare Verschlechterung in der Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler darstellt und ihnen damit ihr vom Grundgesetz garantiertes Recht auf Chancengleichheit verwehrt.

Um dies zu verhindern, haben sich in allen Bezirken die Eltern der betroffenen Kinder, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Kolleginnen und Kollegen der betreffenden Sonderschulen in den letzten Wochen vehement gegen die geplanten Änderungen ausgesprochen.

Der „Arbeitskreis Förderschwerpunkt Lernen“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, auch die allgemeinen Schulen über die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu informieren; zu diesem Zweck wird eine Homepage im Internet eingerichtet werden, in der Veröffentlichungen zum Thema nachgelesen werden können und die über geplante Aktionen informiert (<http://Förderschwer.Lernen.notrix.de>). Wir hoffen, mit diesem Artikel eine Diskussion in allen Berliner Schulen ange-regt zu haben; über Nachfragen, Rückmeldungen und Diskussionsbeiträge würden wir uns sehr freuen.

Kontakte: Arbeitskreis Förderschwerpunkt Lernen
Hasenhegerweg 12
12353 Berlin
Tel.: 6045066/Fax: 66709018

Hinweise zur Übertragung von Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz

In die Vereinbarung wird auf verschiedene Gesetze verwiesen, die man in der Regel nicht kennt und auf die man meist auch keinen Zugriff hat. Unabhängig von den Problemen, die mit der Unterschrift verbunden sein könnten (s. Artikel rechts), möchten wir Ihnen diese gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis geben.

Wer einen Internet-Anschluss hat, kann entweder über unsere Homepage oder direkt auf die folgenden Gesetzestexte zugreifen:

- Arbeitsschutzgesetz (<http://www.bma.de/download/gesetze/ArbSchG.htm>)
- Arbeitssicherheitsgesetz (http://www.umweltrecht.de/recht/arbeits/arbsch/asig_ges.htm)
- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (<http://www.bc-verlag/uvven/1/inhalt.htm>)
- Sozialgesetzbuch VII (<http://www.bma.de/download/gesetze/sgb7.htm>)
- Arbeitsstättenverordnung (http://www.betriebsrat.com/PG03Recht/Gesetze/ArbSchG/ArbSchG_Arbeitsstaetten.html)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (<http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/owg/owig.htm>)

Ohne Internet-Anschluss kann man die Texte auch von der Redaktion anfordern. (Kurzfassung mit den zitierten Paragraphen inkl. Porto gegen 3,- DM in Briefmarken.)

rung und die hierfür erforderlichen Ressourcen sollen gesichert und in die allgemeine Schule verlagert werden.“ (ebda., S. 5).

Diesen Vorschlag, über den man sicherlich diskutieren kann, haben nun die Verfasser des Schulgesetz-Entwurfes noch überboten, indem sie nämlich nicht nur die betreffenden Sonderschulen, sondern auch gleich den sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“ abschaffen wollen. Das bedeutet, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne Ausnahme und ohne zusätzliche sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule unterrichtet werden sollen!

Wie wird die Praxis aussehen?

Jeder, der schon einmal Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung unterrichtet hat, kann sich unschwer vorstellen, dass die Mehrzahl der Grund-, Haupt- und Gesamtschulen, die häufig ohnehin schon mit vielfältigen pädagogischen Problemen befasst sind (Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen; ausländische Kinder, die kaum Deutsch sprechen; verhaltensauffällige Kinder), mit der Förderung umfangreich lernbehinderter Schülerinnen und Schüler ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung überfordert sein werden.

Eine Folge wird sicherlich die - vielfach schon in den Innenstadtbezirken zu beobachtende - weitere Abwanderung sog. Mittelschichtfamilien in weniger belastete Bezirke oder Schulen (z.B. Privatschulen) sein. Von diesen negativen Auswirkungen sind dann nicht mehr nur die Schülerinnen und Schü-

ler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betroffen, sondern alle Schülerinnen und Schüler der genannten Schular-ten!

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die - weder wissenschaftlich noch pädagogisch zu rechtfertigende - geplante Abschaffung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Lernen“ und der Schulen für Lernbehinderte eine nicht hinnehmbare Verschlechterung in der Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler darstellt und ihnen damit ihr vom Grundgesetz garantiertes Recht auf Chancengleichheit verwehrt.

Um dies zu verhindern, haben sich in allen Bezirken die Eltern der betroffenen Kinder, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Kolleginnen und Kollegen der betreffenden Sonderschulen in den letzten Wochen vehement gegen die geplanten Änderungen ausgesprochen.

Der „Arbeitskreis Förderschwerpunkt Lernen“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, auch die allgemeinen Schulen über die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu informieren; zu diesem Zweck wird eine Homepage im Internet eingerichtet werden, in der Veröffentlichungen zum Thema nachgelesen werden können und die über geplante Aktionen informiert (<http://Förderschwer.Lernen.notrix.de>). Wir hoffen, mit diesem Artikel eine Diskussion in allen Berliner Schulen angeregt zu haben; über Nachfragen, Rückmeldungen und Diskussionsbeiträge würden wir uns sehr freuen.

Kontakte: Arbeitskreis Förderschwerpunkt Lernen
Hasenhegerweg 12
12353 Berlin
Tel.: 6045066/Fax: 66709018

Hinweise zur Übertragung von Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz

In die Vereinbarung wird auf verschiedene Gesetze verwiesen, die man in der Regel nicht kennt und auf die man meist auch keinen Zugriff hat. Unabhängig von den Problemen, die mit der Unterschrift verbunden sein könnten (s. Artikel rechts), möchten wir Ihnen diese gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis geben.

Wer einen Internet-Anschluss hat, kann entweder über unsere Homepage oder direkt auf die folgenden Gesetzestexte zugreifen:

- Arbeitsschutzgesetz (<http://www.bma.de/download/gesetze/ArbSchG.htm>)
- Arbeitssicherheitsgesetz (http://www.umweltrecht.de/recht/arbeits/arbsch/asig_ges.htm)
- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (<http://www.bc-verlag/uvven/1/inhalt.htm>)
- Sozialgesetzbuch VII (<http://www.bma.de/download/gesetze/sgb7.htm>)
- Arbeitsstättenverordnung (http://www.betriebsrat.com/PG03Recht/Gesetze/ArbSchG/ArbSchG_Arbeitsstaetten.html)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (<http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/owg/owig.htm>)

Ohne Internet-Anschluss kann man die Texte auch von der Redaktion anfordern. (Kurzfassung mit den zitierten Paragraphen inkl. Porto gegen 3,- DM in Briefmarken.)

Übertragung von Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz

(Meinhard Jacobs)

Seit Februar werden alle Schulleiterinnen und Schulleiter vom Landesschulamt aufgefordert, eine Vereinbarung zur Übertragung von Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz zu unterzeichnen.

Grundlage sind wichtige Veränderungen der Rahmenbedingungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Bundesrepublik, vor allem das seit 1996 geltende neue Arbeitsschutzgesetz. Es legt dem Arbeitgeber umfangreiche Verpflichtungen auf. So muss er beispielsweise sogenannte „Gefährdungsanalysen“ für jeden Arbeitsplatz durchführen (bzw. durchführen lassen), die Ergebnisse dokumentieren und dafür sorgen, dass Gefährdungspotentiale behoben werden.

Im Prinzip war diese Verpflichtung auch bisher schon geltendes Recht. Sie wurde im wesentlichen durch den Bezirk erfüllt, der ja durch die Übertragung der Einzelpersonalangelegenheiten vor Einrichtung des Landesschulamtes nicht nur Schulträger, sondern gleichzeitig Arbeitgeber der Lehrerinnen und Lehrer war. Dafür gab es in regelmäßigen Abständen Sicherheitsüberprüfungen und Brandschutzschauen, jede Schule hatte eine/n Sicherheitsbeauftragte/n, und wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter irgendeinen sicherheitsrelevanten Mangel feststellte, musste sie/er für die Behebung sorgen. Im Bewusstsein der Lehrerinnen und Lehrer bezogen sich diese Überprüfungen aber meist auf Mängel, die Schüler gefährdeten; dass sie selbst als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon betroffen sein könnten, blieb eher ausgeblendet. Nur in Extremfällen wurden auch Verbesserungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Lehrer verlangt.

Das sollte sich jetzt ändern. Erst langsam merkt man im Wasserkopf Landesschulamt, dass zu den Arbeitgeberpflichten noch mehr als nur die Personalaktenführung gehört. Und natürlich ist es logisch, dass sich der LSA-Leiter nicht persönlich um jeden einzelnen der über tausend Standorte des Unternehmens Schule kümmern kann. Für diesen Fall sieht das Arbeitsschutzgesetz im § 13 die Möglichkeit vor, dass „der Arbeitgeber ... zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen kann, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen“. Genauso logisch ist es, dass die entsprechenden Personen nur die Schulleiterinnen und Schulleiter sein können.

Im Einzelnen geht es um folgende Aufgaben:

- Berücksichtigung der Gesichtspunkte des § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Gestaltung der Arbeit,
- die Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jeden Arbeitsplatz im Bereich der Schule (also nicht nur für die Arbeitsplätze der Schüler!);

- die Auswahl der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten der Schule erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- die Kontrolle der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen.

Soweit, so gut. Aber: Das Gebäude und die gesamte damit verbundene Ausstattung gehört nicht dem „Arbeitgeber“, sondern dem Schulträger, so dass eventuelle Arbeitsschutzmaßnahmen gar nicht so ohne weiteres von der Schulleiterin oder dem Schulleiter veranlasst werden können - notwendig ist in jedem Fall eine meist zeitraubende und bürokratische Rückkopplung mit dem Bezirksamt. Dann soll die Beurteilung mit Unterstützung „fachkundiger Kräfte“ (das Arbeitsschutzgesetz nennt „Betriebsärzte“ und „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“) vorgenommen werden. Wo sind die aber? Im Gesundheitsamt beispielsweise kann ich keine entdecken (zudem sich die Amtsärzte in der Regel mit ganz anderen Dingen beschäftigen müssen), und die Mitarbeiter der Bauabteilungen dürften dazu auch nur sporadisch in der Lage sein. In der Wirtschaft gibt es spezielle Firmen, die solche Gefährdungsbeurteilungen machen - das kostet natürlich Geld. Wie ist das bei uns? (Ich kann mich dunkel daran erinnern, dass vor etwa 15 Jahren mal der Sanitärbereich in unserer Turnhalle gesperrt werden sollte. Passiert ist aber nie etwas, und wenige Jahre später waren die - unveränderten - hygienischen Verhältnisse so schlimm schon nicht mehr...)

An diesen Bedingungen wird sich wohl so schnell nichts ändern. Kurzfristig halte ich daher die folgenden Maßnahmen für absolut notwendig:

- Schulleiterinnen und Schulleiter müssen hinreichend geschult werden, um die Aufgaben übernehmen zu können - die meisten werden nicht einmal die entsprechenden Gesetze und Verordnungen kennen (die IBS wird versuchen, im Rahmen ihres Fortbildungsangebotes entsprechende Kurse anzubieten);
- Schulleiterinnen und Schulleiter müssen über die notwendigen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen verfügen können;
- Schulleiterinnen und Schulleiter brauchen eine Entlastung für diese zusätzlichen Aufgaben. Auch wenn sie schon bisher qua Amt für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständig waren, können mit den neuen Richtlinien doch erhebliche zusätzliche Verpflichtungen verbunden sein. Es kann nicht angehen, dass immer wieder neue Arbeitsbereiche kreiert werden, ohne dass es irgendeine Form der Entlastung dafür gibt!

Lehrerarbeitszeit neu bestimmen ?!

(Heike Körnig)

Vor fast einem Jahr gelesen und von den meisten schon vergessen: Im Rahmen der Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport einerseits und der GEW und den im Deutschen Beamtenbund zusammengeschlossenen Verbänden wurde vereinbart, dass Verhandlungen über eine Neudefinition der Lehrerarbeitszeit aufgenommen werden.

Im November des vergangenen Jahres führte die Senatsverwaltung unter der Leitung von Tom Stryck erste Sondierungsgespräche mit den Verbänden. Neu war, dass die Senatsverwaltung in diesem Rahmen auch mit der *Interessenvertretung Berliner Schulleiter e.V. (IBS)* und mit der *Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.* ein mit anderen Lehrerverbänden gleichrangiges Gespräch gesucht hat. Bemerkenswerterweise haben die Vertreter der Senatsverwaltung den in der Vereinbarung selbst auferlegten – oder aus Verhandlungstaktik eingegangen – Zwang zu derartigen Gesprächen dabei mit keiner Silbe erwähnt, sondern die Notwendigkeit für eine veränderte Bestimmung der Lehrerarbeitszeit für alle Schularten (!) ausschließlich mit der im Rahmen der

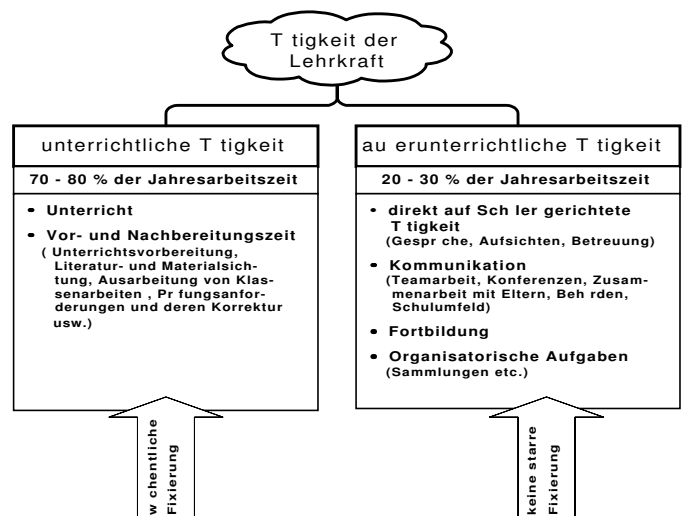
Grundschulreform einzuführenden verlässlichen Halbtagschule und den damit verbundenen erweiterten Betreuungsaufgaben begründet. Die Zielrichtung der Senatsverwaltung lag ganz eindeutig in einer Einführung zusätzlicher verbindlicher Präsenzzeiten für Lehrkräfte.

Bereits im Rahmen dieses Gedankenaustausches tauchte die Idee einer Berechnung der Jahresarbeitszeit und der Vergleich mit anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes auf. Dies bestätigte sich in dem zur ersten gemeinsamen Beratung aller Verbände mit der Senatsverwaltung im Dezember vorgelegten Positionspapier, in dem Tom Stryck die im Laufe eines Jahres anfallende Arbeitszeit mit den Ferientagen verrechnet (s. S. 20). Die erste Fassung dieses Papiers musste zurückgezogen werden, nachdem die GEW zum einen auf die zu geringe Berechnung der Wochenfeiertage hinwies und zum anderen die Kurzfristigkeit, mit der das Papier vorgelegt worden war (erst zum Gesprächsbeginn) und die damit fehlende innerverbandliche Prüf- und Diskussionsmöglichkeit kritisierte. Andere Verbände machten zudem ihre Forderung deutlich, überhaupt nur zu verhandeln, wenn seitens der Senatsverwaltung deutliche Verbesserungen (Verringerung der Pflichtstundenzahl) in Aussicht gestellt werden.

Wir als die Interessenvertreter der Berliner Schulleitungen und damit als die Vertreter derjenigen, die ihr besonderes Augenmerk auf die Schulentwicklung und die Gestaltung des Schulalltages im Ganzen richten, haben die Forderung erhoben, dass jegliche Veränderung der Festlegungen zur Lehrerarbeitszeit pädagogisch begründet sein müssen. Gleichzeitig sollte eine veränderte Bestimmung der Lehrerarbeitszeit einhergehen mit der Schaffung von mehr Gerechtigkeit bei der Arbeitsbelastung innerhalb des einzelnen Kollegiums (eine völlige Gerechtigkeit wird es aber auch weiter nicht geben können), mit einer Professionalisierung und Imageverbesserung der Lehrkräfte, mit dem Ausbau der Dienstleistungsfunktionen von Schule und mit einer Sicherung bedarfsgerechter Kommunikationsmöglichkeiten. Eine weitere Grundlage für unsere Überlegungen war außerdem die allen an der Gestaltung von Schule Beteiligten bekannte Tatsache, dass sich die Erledigung der Arbeitsaufgaben nicht gleichmäßig über das Schuljahr verteilen lässt. Dementsprechend lehnen wir eine formale Präsenzzeitregelung ab, weil sie den realen Bedürfnissen von Schule nicht gerecht wird. Vielmehr favorisieren wir eine Jahresarbeitszeitregelung, wobei sich die innerhalb eines Jahres zu leistende Arbeitszeit entsprechend den für alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst geltenden Rahmenbedingungen, also auch unter Berücksichtigung nicht zu leistender Arbeitstage infolge Ferien bzw. eventueller Ferienarbeitstage, bestimmt. Innerhalb dieser Arbeitsstunden sind dann – verteilt auf das Schuljahr – alle verschiedenen Tätigkeitsbereiche eines Lehrers einzuordnen:

...keine formale Präsenzzeitenregelung, sondern Festlegung von Jahresarbeitszeiten!

Die Zielrichtung ... liegt ganz eindeutig in der Einführung zusätzlicher verbindlicher Präsenzzeiten für Lehrkräfte.



Dabei stellt insbesondere die außerunterrichtliche Tätigkeit jenen Bereich dar, der sich nicht kontinuierlich im Schulalltag verteilen lässt. Deshalb schlagen wir vor, dass die Gremien der Einzelschule Rahmenbedingungen für die Verteilung dieser Arbeitszeit im Schuljahr festlegen. Die Ableistung der Arbeitszeiteile kann dann bedarfsorientiert erfolgen. Die notwendige Transparenz nach innen macht eine geeignete Form der Dokumentation der in diesem Bereich geleisteten Arbeitszeit notwendig. Wir sind uns bewusst, dass damit eine weitere Aufgabe auf die Schulleitungsmitglieder zukommt. Gleichzeitig sind wir aber auch der Auffassung, dass eine sach-, kompetenz- und fähigkeits-, aber auch verteilungsgerechte Festlegung von Aufgaben und Arbeitszeiten im Gegenzug zu einer ausgeglicheneren Atmosphäre innerhalb eines Kollegiums führt und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Schulentwicklung schafft - und so natürlich auch die Arbeitsbedingungen für Schulleitungen verbessert.

Diese Einschätzungen werden durch die Erfahrungen von Ländern, die nach einer ähnlichen Arbeitszeitregelung arbeiten (z.B. das Bundesland Bremen oder der Kanton Wallis in der Schweiz), bestätigt.

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Lehrerarbeitszeit in Nordrhein-Westfalen von Mummert und Partner zeigen ebenfalls deutlich, dass eine Bestimmung der Lehrerarbeitszeit als Jahresarbeitszeit in Anlehnung an den öffentlichen Dienst keinesfalls zu einer Mehrbelastung der Lehrkräfte führen muss: Trotz einer deutlich reduzierten Anerkennung individueller Fortbildungszeiten arbeiten die Lehrkräfte aller Schularten mindestens ebensoviel, in den meisten Fällen sogar mehr als

nach einer Jahresarbeitszeitregelung notwendig; Schulleiter arbeiteten in allen Schularten mehr als die Lehrkräfte und überschritten somit *generell* den Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit.

Dementsprechend wäre ein Modell, dass nach den von uns vorgeschlagenen Überlegungen gestaltet wird, geeignet, um eine ständige Erweiterung der Aufgaben auf der einen Seite und - davon unabhängig - die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Pflichtstundenregelung auf der anderen Seite abzuweisen. Mit dem Fallen des Nebels um die Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte wird unmissverständlich deutlich, dass jede Erhöhung ohne eine gleichzeitige Entlastung die klare Arbeitszeiterhöhung einer Beschäftigungsgruppe bedeuten würde. Die von schulpraxisfernen Kultusministern propagierte Effektivierung der Vor- und Nachbereitung ist schon lange ausgeschöpft!

Jede Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung ohne gleichzeitige Entlastung in anderen Bereichen bedeutet eine klare Arbeitszeiterhöhung bei einer einzelnen Beschäftigungsgruppe!

Ziel sollte es für Skeptiker und Befürworter sein, im Rahmen eines Modellversuches eigene Erfahrungen zu sammeln und unsere Überlegungen praxisorientiert weiter zu überarbeiten.

Gleichzeitig muss es uns als Interessenvertretung der Berliner Schulleitungen gelingen, ausgehend vom eigenen Berufsbild des Schulleiters eine eigene Arbeitszeitregelung für Schulleitungsmitglieder zu erarbeiten!

Interessierte Kollegen wenden sich hierzu bitte an unsere Geschäftsstelle!

aus den Gerichten



Das Verwaltungsgericht Berlin zum **Arbeitszeitkontenmodell** für Berliner Lehrer:

Das Arbeitszeitkontenmodell für Berliner Lehrer, das in bestimmten Bereichen eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl ab 1998/99 unter Kompensation durch Absenkung ab 2003/04 vorsieht, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zulassung in der Arbeitszeitverordnung.

Das Gericht sieht es als nicht ausreichend an, wenn die Einführung der vorübergehenden Erhöhung der Pflichtstundenzahl lediglich auf einer Vereinbarung mit den Verbänden beruht und durch Rundschreiben den Schulen und Lehrkräften bekanntgegeben werden soll. Gegen eine auch nur vorübergehende Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer allein durch eine Anordnung der obersten Dienstbehörden bestehen rechtliche Bedenken... Eine über die Festsetzung der Arbeitszeitverordnung hinausgehende Stundenzahl stellt Mehrarbeit dar, die nur unter der Voraussetzung der Verordnung zulässig ist. Die Arbeitszeitverordnung ermächtigt die oberste Dienstbehörde nicht, über die Festlegungen des § 35 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 1 Arbeitszeitverordnung hinausgehende Arbeitszeiten festzulegen.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 17.08.1998, Zeitschrift für Beamtenrecht 1998, S. 431. (zit. nach: Pädagogische Führung 1/99, S. 48)

Dokumentation zur Arbeitszeitdiskussion: Die erste Fassung des Positionspapiers der Senatsschulverwaltung

**Senatsschulverwaltung
Arbeitsgruppe „Lehrerarbeitszeit“**

Berlin, 15.12.1998

Die Arbeitsgruppe „Lehrerarbeitszeit“ der Senatsschulverwaltung schlägt nach den mit den o.a. Organisationen geführten Sondierungsgesprächen vor, sich über die folgenden Positionen mit dem Ziel einer Vereinbarung zu verständigen:

1. Die bisher geführten Gespräche haben - aus der Sicht der Arbeitsgruppe - im breitem Einvernehmen festgestellt, daß veränderte bildungspolitische Schwerpunktsetzungen und neue pädagogische wie organisatorische Erfordernisse in den Schularten und Schulstufen neue Arbeitszeitmodelle für Lehrkräfte erforderlich machen, die von einer höheren Präsenz in der Schule ausgehen. So sind die Konzeption einher *Grundschule mit rhythmisiertem Schulvormittag und verlässlichen Öffnungszeiten* und *Sekundarstufen-I-Modelle* mit verbindlicher pädagogisch-fachlicher Schülerbetreuung beispielhaft zu nennen. Darüber hinaus bekommt die *verbindliche Kooperation* der Lehrkräfte, die *Schulprogrammarbeit* und das *Qualitätsmanagement* einer jeden Schule sowie die *schulinterne Fortbildung* einen höheren Stellenwert.
2. Grundlage für die Arbeitszeit der Lehrkräfte in Berlin ist das Volumen für die Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes. Als Berechnungsgrundlage wird von einer *Jahresarbeitszeit* ausgegangen.
3. Für die Berechnung der Jahresarbeitszeit werden (unter Berücksichtigung der Feiertage, M.J.) 51 Jahreswochen zugrunde gelegt, davon entfallen
 - a. 6 Wochen auf den Erholungsurlaub,
 - b. 39 Wochen auf die Unterrichtsverpflichtung,
 - c. 6 Wochen auf weitere schulische Verpflichtungen.
4. Bei der Umrechnung von 45 Jahreswochen aus 3 b) + c) ergibt sich die wöchentliche Lehrerarbeitszeit während der 39 Unterrichtswochen in Abhängigkeit von den Arbeitswochen, die auch in den Ferien gearbeitet werden:

Arbeitswochen während der unterrichtsfreien Ferienzeit	0	1	2	3	4	5	6
wöchentliche Lehrerarbeitszeit in Zeitstunden während der 39 Unterrichtswochen	46	45	44	43	42	41	40

5. Die einzelne Schule erhält ein Jahresarbeitszeitbudget auf der Grundlage der gültigen Organisationsrichtlinien für das entsprechende Schuljahr (einschließlich der Anrechnungsstunden, eines Teil der Vertretungsstunden etc.) Die individuelle Unterrichtsverpflichtung ergibt sich aus der Arbeitszeitverordnung. Innerhalb des Jahresarbeitszeitbudgets und unter Beachtung einer grundsätzlichen Präsenzverpflichtung (siehe 6.) hat jede Schule grundsätzlich die Zeitbudget-Autonomie, im Rahmen der Bandbreiten zu entscheiden.
6. Die wöchentliche Präsenzzeit beträgt 28 bis 32 Zeitstunden (für Vollzeitlehrkräfte). Darin werden die Unterrichtsstunden, fachlich-pädagogischen Schülerbetreuungszeiten, fachbezogenen Kooperationszeiten, Kooperationszeiten zur Weiterentwicklung der Schule, Pausen und Aufsichten abgedeckt.
7. Die Notwendigkeit zur Schaffung von Entlastungen, insbesondere im Bereich der Klausuren und Vorbereitungsarbeiten für das Abitur, wird festgestellt, allerdings ist der Konkretionsgrad für eine Übereinkunft noch nicht erreicht. Hierzu wird die Bildung einer kleinen Arbeitsgruppe vorgeschlagen.
9. Von einer flächendeckenden Erprobung zum Schuljahr 1999/2000 wird einvernehmlich abgesehen. Es wird vorgeschlagen, für jede Schulstufe und Schulart Schulen für eine zweijährige Modellzeit mit begleitender Evaluation auszuloben.

für die Arbeitsgruppe
Stryck

Dokumentation zur Arbeitszeitdiskussion: Stellungnahme der IBS v. 07.01.1999 (Auszüge)**Stellungnahme der IBS zum Diskussionspapier der Arbeitsgruppe Arbeitszeit (vorliegend in der Fassung vom 15.12.98)**

Die Notwendigkeit der Neuregelung der Arbeitszeit wird von der Interessenvertretung Berliner Schulleiter e.V. (IBS) unterstützt. In der Begründung dafür können wir den Ausführungen im Positionspapier nicht uneingeschränkt zustimmen.

Die neu formulierten Aufgaben der Berliner Schule, der veränderte Qualitätsanspruch, die verstärkte Orientierung an den Bedürfnissen der Einzelschule und der geförderte Spielraum für die Einzelschule machen veränderte Arbeitsmethoden der Lehrerinnen und Lehrer notwendig. Lehrkräfte können nicht mehr Einzelkämpfer sein; sie müssen ihre Tätigkeit kooperierend in die Schulgemeinschaft einbringen. Die daraus folgenden Aufgaben ausschließlich nach altem Muster nur mit einer Unterrichtsverpflichtung bewältigen zu wollen, ist alles andere als zeitgemäß...

Eine Abkehr von der bisherigen Arbeitszeitregelung der Lehrerinnen und Lehrer und die gleichzeitig Hinwendung zu einer neuen Präsenzzeitenregelung wird den individuellen Alltagsbedürfnissen der Berliner Schule nicht in vollem Umfang gerecht. Deshalb kann eine solche Regelung nicht das Ziel der Überlegungen zur Neuregelung der Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern sein.

Wir begrüßen die Planung einer Jahresarbeitszeit, können aber die Form der Berechnungen ... nicht akzeptieren. Grundlage jeder Jahresarbeitszeitberechnung für Lehrerinnen und Lehrer muss in jedem Fall das jeweilige Schuljahr - nicht das Kalenderjahr - sein. Nur so ist eine sinnvolle Planung im Schulalltag ... zu sichern...

Bei der dargelegten Berechnung wird von globalen Werten ausgegangen, die Besonderheiten des jeweiligen Jahres werden vernachlässigt (so differiert die Zahl der Unterrichtstage innerhalb der letzten 10 Schuljahre um bis zu 21 Tage, während die Zahl der Jahresarbeitsstage nur um bis zu 4 Tage abweicht). Dies führt bei einer generellen Einführung einer Jahresarbeitszeitregelung ... zu einer unterschiedlich starken Bevor- oder Benachteiligung, weil die Arbeitszeit in Abhängigkeit steht zu den im Rahmen der Geltungsdauer noch zu leistenden Arbeitsjahren... Aus unserer Sicht ist nur eine dem einzelnen Schuljahr angepasste Berechnung unter Beachtung der für die Lehrerinnen und Lehrer tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitstage gerechtfertigt...

Die Übertragung eines Jahresarbeitszeitbudgets an die einzelne Schule wird von uns grundsätzlich begrüßt, dennoch sehen wir für diesen Bereich noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. So ist unverständlich, wie bei einer der Ein-

zelschule übertragenen Entscheidungsbefugnis über die Anrechnungsstunden (wir gehen hier von Gremienentscheidungen aus) die Sicherstellung der für die Erledigung der verschiedenen Aufgaben notwendigen Zeit gewährleistet werden soll. Welches Interesse sollte eine Schule beispielsweise daran haben, einen überschulisch arbeitenden Fachseminarleiter, Fachberater, Personalrat- oder Frauenvertreter mit den notwendigen Anrechnungsstunden auszustatten, wenn diese Stunden stattdessen für gemeinsame schulische Zielstellungen genutzt werden könnten. Ebenso ist es für uns nicht hinnehmbar, dass mit dem neuen Schulgesetzentwurf beabsichtigt ist, die Aufgabenbereiche der Schulleitung deutlich zu erhöhen und im Positionspapier gleichzeitig die Zahl der dafür gewährten Anrechnungstunden hierfür in Frage zu stellen. Für die Mehrheit eines Kollegiums ist der erhebliche Zeitaufwand für die vielfältigen Verwaltungsvorgänge, die zwangsläufig durch die Schulleitung in der ausdrücklich formulierten Gesamtverantwortung des Schulleiters zu erledigen sind, nicht bewusst...

Eine starre Präsenzzeitregelung, wie in dem Positionspapier fixiert, steht im Widerspruch zu allen weiteren bildungspolitischen Diskussionen. Die formale Präsenzzeitregelung ermöglicht nicht verlässlich die notwendige Zeit für schulprogrammatische Diskussionen und Entwicklungen... Die Interessenvertretung Berliner Schulleiter e.V. fordert daher, die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend ihren Tätigkeitsmerkmalen zu teilen und folglich unterschiedlich zu gestalten. Die unterrichtlichen Tätigkeiten umfassen sowohl den eigentlichen Unterricht ... als auch den damit gekoppelten Bereich der Vor- und Nachbereitung. Die unterrichtliche Tätigkeit hat einen Anteil an der Jahresarbeitszeit von 70-80%. Die außerunterrichtlichen Tätigkeiten umfassen sowohl alle weiteren direkt auf Schüler gerichteten Verpflichtungen (z.B. Gespräche, Aufsichten, Betreuung), als auch die notwendige Kommunikation (z.B. Teamarbeit, Konferenzen, Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden und dem Schulumfeld), Fortbildung ... und organisatorische Aufgaben ... Jeder am Schulleben Beteiligte weiß, dass diese Aufgabenbereiche keinesfalls kontinuierlich auf den Schuljahresverlauf verteilt sind. Wir stellen an eine Neuregelung der Arbeitszeit daher die Erwartung, dass für den 20-30%igen Anteil der Jahresarbeitszeit eine schulbedarfsorientierte Festlegung ... erfolgt... (Er sollte) für jede Lehrerin und jeden Lehrer aufgabenbezogen definiert und entsprechend konkret dokumentiert werden. Sinnvoll mit solchen Dokumentationen umgegangen, bieten sie eine Möglichkeit von Transparenz und kritischer Analyse ... und gleichzeitig einen nicht zu unterschätzenden Anhaltspunkt für die weitere Schulprogrammentwicklung...

Bauleiter, Buchhalter und Fundraiser

Leistungs- und Verwaltungsaufgaben von Schulleitern und Schulleiterinnen an Berliner Grundschulen

(Birgit Achterberg, FU Berlin)

Welche Aufgaben beinhaltet die Leitung einer Schule? Dieser Frage kann man sich von verschiedenen Seiten nähern. Man könnte das vom ASD (Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterverbände Deutschlands) erstellte Berufsprofil zu Hilfe nehmen. Dort findet man an erster Stelle die Sicherung des Bildungsauftrages, den Unterrichtsbezug. Es folgen acht weitere Bereiche, die zunächst die Schüler, das Lehrpersonal sowie die weiteren schulischen Mitarbeiter (z.B. Sekretärin, Hausmeister, Erzieher) betreffen. Wichtig ist auch der Kontakt zu den Eltern sowie die verantwortliche Rahmung der Mitwirkungsgremien. Schließlich ist der Kontakt zum Schulträger, zur Schulaufsicht und zur Öffentlichkeit originäre Aufgabe der Schulleitung.

Mit diesen Aufgabenbereichen ist sicher jeder Schulleiter, jede Schulleiterin konfrontiert. Und jede/r Betroffene könnte sicher Ergänzungen zu diesem Aufgabenprofil beisteuern. Soll die Schule ihre Verantwortung erweitern (Wer übernimmt dann eigentlich mehr Verantwortung? Die Schulleitung? Das Kollegium?)? Sollen an der Schule Elemente der Grundschulreform 2000 realisiert werden? Soll sich die Schule um die Teilnahme an einem Modellprojekt oder um ein bestimmtes Schulprofil bemühen? Könnte durch Sponsoring der permanenten Mittelknappheit entgegengewirkt werden? ... Die Liste ließe sich weiter fortsetzen.

An diesem Punkt wird schon deutlich, dass in einer Schule eine Reihe von Entscheidungen gefällt werden müssen, und es liegt nahe zu vermuten, dass jede Schule durch ihre Entscheidungen ihr besonderes Profil prägt. Dazu tragen natürlich auch die besonderen Rahmenbedingungen bei, auf die die Akteure der Schule oft wenig Einfluss haben. Ist das Gebäude renovierungsbedürftig, ist eine Turnhalle vorhanden, wie sieht das Einzugsgebiet der Schule aus? Auch diese Aufzählung ließe sich erweitern.

Beide Faktoren, die Rahmenbedingungen und die pädagogischen Zielsetzungen des Kollegiums, prägen das besondere Profil der einzelnen Schule. Was bedeutet dies für die Schulleitung? Dies bedeutet z.B.:

- ... verlängerte Anwesenheitszeit in der Schule, die Organisation eines warmen Mittagessens und die Integration von Erzieher/innen in das Kollegium, wenn die Schule Ganztagsbetrieb hat;
- ... die überdurchschnittlich häufige Teilnahme an Förderausschüssen nebst weiterführender Veranlassung, wenn die Schule Integration in ihrem pädagogischen Programm stark gemacht hat;
- ... erhöhter Verwaltungs- und Organisationsaufwand, wenn die Schule sich für Sportbetonung (oder einen anderen Schwerpunkt) entschieden hat;
- ... die Koordinierung und Überwachung von Baumaßnahmen, wenn das Schulgebäude saniert wird oder ein neues Schulgebäude gebaut wird.

Diese Beispiele stützen die These, dass die Arbeitsaufgaben mit unterschiedlicher Intensität oder überhaupt in unterschiedlicher Weise anfallen und dass dies Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen hat.

Diese Unterschiede finden derzeit keine Berücksichtigung bei der Arbeitszeitberechnung. Die Unterrichtsverpflichtung für Schulleiter/innen ist schulformbezogen festgelegt, also für alle Leiter/innen von Grundschulen gleich. In anderen Bundesländern wird in der Regel die Größe der Schule – über die Anzahl der Klassen oder die Schülerzahl – berücksichtigt. In Nordrhein-Westfalen gibt es beispielsweise zusätzlich einen Ganztagszuschlag. Dies ist in Berlin nicht der Fall.

Diese Tatsache führte zu Unzufriedenheit bei einzelnen Schulleitern, die eine gerechtere Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitszeit für Leistungs- und Verwaltungsaufgaben wünschen.



Bei der Herbsttagung 1998 der Interessenvertretung Berliner Schulleiter (IBS) befasste sich eine Arbeitsgruppe mit diesem Problem. Es ging vorrangig um die Frage, welche neuen Tätigkeiten das Aufgabenprofil von Schulleitern und Schulleiterinnen in den vergangenen Jahren erweitert haben. Möglichkeiten der Erhebung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Tätigkeiten wurden erörtert.

Parallel dazu wurden die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben einschließlich der Möglichkeiten, sie empirisch zu erfassen, Gegenstand einer Lehrveranstaltung an der Freien Universität Berlin. Gemeinsam mit Studierenden wurden Interviews mit Rektoren/Rektorinnen von Grundschulen geführt. Die Aufgabenprofile konnten dadurch nochmals aktuell ergänzt werden.

Es zeigte sich immer wieder: Die Anzahl der Aufgaben für Schulleiter/innen erhöht sich stetig und die Kapazitäten für zusätzliche Tätigkeiten sind äußerst begrenzt – auch wenn es sich um eine Erhebung handelt, die sich genau diesem Problem widmen will. Eine Erhebung sollte also möglichst mit geringem Aufwand für die Schulleitungen durchgeführt werden. Den Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten im Nachhinein zu recherchieren, erscheint daher ungeeignet. Geeigneter wäre ein Schema, das eine möglichst zeitnahe Erfassung der Tätigkeiten ermöglicht. Diese Variante verspricht zudem zuverlässigere Daten, denn es zeigte sich in verschiedenen empirischen Untersuchungen, dass aus dem Gedächtnis rekonstruierte Zeitabläufe oft erhebliche Verzerrungen erbringen.

Gegen die Untersuchungen zur Lehrerarbeitszeit, die auf Selbstauskünften der Lehrer/innen beruhen, wird häufig der Vorwurf gerichtet, die Ergebnisse seien verzerrt, weil bei Selbstauskünften die Tendenz zur Überschätzung der Arbeitszeit bestünde. Allerdings haben auch ausgeklügelte Verfahren ähnliche Arbeitszeiten ergeben. Und selbst wenn man den Einwand Ernst nimmt, ist er lediglich auf die absolute, nicht aber auf die relative Arbeitszeit anwendbar. Mit anderen Worten: eine auf Selbstauskünften beruhende Erhebung könnte durchaus Differenzen und Proportionen in der Arbeitsbelastung von Schulleitern/Schulleiterinnen ermitteln. Eine entsprechende Auswahl von Schulen vorausgesetzt, kann man z.B. den Zeitaufwand in einer Schule mit Ganztagsbetrieb im Verhältnis zu einer Schule ohne Ganztagsbetrieb errechnen.

Welche Anforderungen stellt dies nun an eine erfolgversprechende Erhebung?

Durch eine möglichst zeitnahe und detaillierte Erfassung des Zeitaufwandes für die einzelnen Schulleitungsaufgaben könnte dem Problem eventueller Verzerrungen begegnet werden. Selbstverständlich bergen solche Erhebungen darüber hinaus Möglichkeiten zu Plausibilitätsprüfungen. Angaben, die diesen Prüfungen nicht standhalten, können nicht in die Auswertung einbezogen werden. Es wäre also lediglich kontraproduktiv, die Angaben dem gewünschten Ergebnis anzupassen.

Der Einzelne hätte sich unnütze Arbeit gemacht und in der Summe könnte man die Ergebnisse sicher nicht als Argumentationsstütze für eine gerechtere Arbeitszeitbemessung verwenden.



Es wäre wichtig, dass auch Schulleiter/innen zu einer solchen Selbst-Erfassung ihrer Tätigkeiten bereit wären, die besondere Aufgaben wahrnehmen. Zu den besonderen Aufgaben gehören nicht nur die Führung eines Ganztagsbetriebes oder einer Integrationsschule, sondern auch die Organisation von Baumaßnahmen oder das längerfristige Entbehren einer Sekretärin. Natürlich trifft es dann wieder diejenigen, die schon durch die besonderen Aufgaben überdurchschnittlich belastet sind. Doch könnte auf diese Weise erstmals der Arbeitsaufwand quantifiziert werden, der in den Aufgabenbeschreibungen kaum auftaucht, in der Praxis jedoch einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit ausmachen kann.

Geht man von einer möglichst zeitnahen Erfassung der tatsächlichen Arbeitszeit aus, schließen sich zwei weitere Fragen an. Erstens: Wie können diskontinuierlich auftretende Aufgaben (z.B. im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Entlassung von Schülern) dabei erfasst werden? Oder: In welchem Zeitraum sollte eine solche Erhebung durchgeführt werden? Zum einen könnte die Zuverlässigkeit der Erhebung erhöht werden, indem mehrere Messzeitpunkte vorgesehen werden. Zum anderen müssten bestimmte Tätigkeiten in ihrem zeitlichen Umfang geschätzt werden und auf das gesamte Schuljahr umgerechnet werden (z.B. Aktivitäten an Wochenenden oder in den Ferien). Zweitens: Sollten nicht auch solche Aufgaben berücksichtigt werden, die unter den derzeitigen Bedingungen zeitlich nicht erledigt werden können? Natürlich wären die Angaben auch hier wieder nur verwendbar, wenn ehrliche Antworten gegeben werden.

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben werden nicht nur von Schulleitern und Schulleiterinnen wahrgenommen. Konrektorinnen, Sekretärinnen und z.T. weitere Lehrer/innen sind an diesen Aufgaben beteiligt. Eine schulbezogene Erfassung ist so-

mit die Voraussetzung für die angestrebte Vergleichbarkeit der Schulen. Wie alle Beteiligten in die Erhebung einbezogen werden können, ist bisher noch eine offene Frage. Denkbar wäre es, die Erhebung zumindest auf die Konrektoren/Konrektorinnen auszuweiten und weitere delegierte Aufgaben durch die Schulleitung erfassen zu lassen.

Der Entwurf für eine Erhebung in Form eines Zeitrasters, der hier abgedruckt ist, stellt die wünschenswerte Variante dar. Die möglichen Tätigkeiten sind sehr detailliert aufgeführt und insoweit nicht einfach zu protokollieren, zumal es nach einem arbeitsreichen Tag sehr schwierig sein dürfte, sie möglichst genau zu rekonstruieren. Wahrscheinlich wäre es am besten, wenn man das Zeitraster neben sich legen und parallel zur Arbeit ausfüllen könnte. Ich weiß, dass das schwierig ist. Wer möchte, sollte es zunächst einmal ausprobieren und Veränderungsvorschläge an mich schicken. Das endgültige Zeitraster wird dann im Schuljahr 1999/2000 vorliegen.

Die Erfassung sollte eine Woche lang vorgenommen werden (alternativ könnten die 5 Wochentage innerhalb eines Monats auf mehrere Wochen verteilt werden). Eine solche Wochen-Erhebung sollte zu einem anderen Zeitpunkt im Schuljahr wiederholt werden. Durch die relativ detaillierte Erfassung der Tätigkeiten könnte für Berlin eine erste empirische Annäherung an ein schwer fassbares Arbeitsgebiet erreicht werden. Varianten sind dennoch möglich. So könnte die Arbeitszeit auch nur grob für die 9 Bereiche des Schulleiter-Aufgabenprofils notiert werden. Dies könnte dadurch ergänzt

werden, dass in jeder Schule einer dieser Bereiche detaillierter erfasst wird. In diesem Fall sollte die Erhebung über einen Monat geführt werden.

Die Erhebung soll zunächst an den Berliner Grundschulen begonnen werden, da für andere Schulformen jeweils spezielle Modifizierungen des Erhebungsinstruments erforderlich wären. Die erste Erhebungswelle ist noch für das zweite Halbjahr des Schuljahres 1998/1999 geplant.

Im Zuge einer angespannten Haushaltslage und den veränderten Anforderungen an Schulen haben neue Arbeitsorganisation einschließlich neuer Festlegungen bezüglich der Arbeitszeit zunehmend an Aktualität gewonnen. Die Diskussion um eine Neuordnung der Lehrerarbeitszeit wird seit einiger Zeit geführt. Das veränderte Aufgabenspektrum der Schulleiter und Schulleiterinnen lässt eine Diskussion darüber, wie dies mit bestehenden Arbeitszeitregelungen zu vereinbaren ist, ebenfalls notwendig werden. Die aktuelle Situation stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen, einen Neuregelungsbedarf erkennbar zu machen – auch dies kann ein Ergebnis einer empirischen Untersuchung sein.

Hinweise und Anregungen an:

Birgit Achterberg, FU Berlin, AB Empirische Erziehungswiss. Fabekstr. 13, 14195 Berlin, Tel. 838-5225, Fax 838-4796, email: achterbe@zedat.fu-berlin.de.



Zeitraster zur Erfassung der Verwaltungs- und Leitungsstunden von Schulleiterinnen und Schulleitern

- Entwurf -

Alle Angaben sollen pro Tag in Minuten eingetragen werden. Zusätzlich sollen entsprechende Tätigkeiten am Abend/am Wochenende sowie die Tätigkeiten, die aus Zeitmangel nicht erledigt werden konnten (geschätzter Zeitbedarf) aufgeschrieben werden.

Tätigkeitsbereich	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
Unterrichtsbezug									
Stundenverteilung									
Stundenplan									
Lehr- und Lernmittel									
Hospitationen									
Schulkonzept weiterentwickeln									
Vorbereitung von/Teilnahme an Modellprojekt, Einführung Schwerpunkt etc.									
WUV-Organisation									
Computereinsatz									
Schülerbezogene Aufgaben									
Schülergespräche									
Klassenbildung									
Erziehungsmaßnahmen									
Sozialpädagogische Maßnahmen									
Gesundheitsvorsorge									

Tätigkeitsbereich	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16
Schulwegsicherung									
Schülerbeobachtung									
Schülerfahrten									
Integration									
Förderausschüsse									
Lehrkräfte									
Beratungsgespräche									
schriftliche Mitteilungen									
Beurteilung									
Konfliktbewältigung									
Lehrkräfte in der Ausbildung betreuen									
gemeinsame Veranstaltungen									
Fortbildungen organisieren									
Gespräche mit Erziehern/Sozialpädagogen									
Nichtpädagogisches Personal									
Mitwirkungsgremien Vor-/Nachbereitung									
Schulkonferenz									
Gesamtkonferenz/Dienstbesprechung									
Fachkonferenz									
Schülergremien									
Elterngremien									
andere Gremien									
Eltern									
Beratungsgespräche									
Schulträger									
Haushalt									
Bestellwesen									
Inventar									
Grundstück und Gebäude									
Schulaufsicht									
Berichte und Statistiken									
Beratung									
Schulleiterkonferenz									
Öffentlichkeit									
Postbearbeitung									
Vorbereitung von Veranstaltungen									
Schriftliche Informationen (Elternbriefe, Schülerzeitungen etc.)									
Medien									
Abstimmung mit anderen Schulen, Ausbildungsbetrieben, Kitas, Vereinen etc.									
Kontakte mit gesellschaftl. Gruppen (polit. Gremien, Kiez)									
Auskunft für Wissenschaft und Forschung									
Werbung/Sponsoring									
sonstige Tätigkeiten									
eigene Fortbildung									
andere									



Herbsttagung 1998

Viele Teilnehmer haben uns gebeten, doch noch einmal auf die Herbsttagung einzugehen und wenigstens die Berichte aus den Arbeitsgruppen zu veröffentlichen.

Dem wollen wir gern nachkommen, obwohl es ziemlich schwierig war: Manche Gruppen hatten gar keine Berichte geschrieben (oder sie uns nicht hinterlassen), bei anderen waren sie nicht aussagekräftig genug. Knapp die Hälfte der Arbeitsgruppe können wir trotzdem an dieser Stelle dokumentieren. jac

Arbeitsgruppenprogramm:

AG 1 Werbung und Sponsoring an Schulen Dr. Friedrich Hاونert, Eberhard Ramfeldt, Harald Mier (Bericht liegt vor)	AG 7 Verwaltungsreform in Berlin - Auswirkungen für die Schule Wilfried Roeder (Bericht liegt nicht vor)
AG 2 Integration in der Sekundarstufe I Barbara Reger (Bericht liegt in Teilen vor)	AG 8 Differenzierung in den Klassenstufen 5/6 Dieter Sommerlatte (Bericht liegt nicht vor)
AG 3 Budgetierung Adeline Totz (Bericht liegt vor)	AG 9 Begegnung mit einer Fremdsprache ab Klasse 3 Karin Fahrenkamp (Bericht liegt nicht vor)
AG 4 - entfallen -	AG 10 Grundschule 2000 Mascha Kleinschmidt-Bräutigam (Bericht liegt nur unvollständig vor)
AG 5 Grundständige Realschule / Grundständiges Gymnasium Karl-Peter Ditzen, Ralf Treptow (Bericht liegt vor)	AG 11 Zeitmanagement für Schulleiter und Stellvertreter Ronald Büssow (Bericht liegt nicht vor)
AG 6 Erarbeitung von Kriterien zur Erfassung der an- fallenden Verwaltungsstunden für Schulleiter Birgit Achterberg, Bärbel Thiering (Bericht liegt vor, s. auch den Aufsatz auf S. 22)	AG 12 Schulleitung 2000 Wolfram Bauer, Dietmar Reich (Bericht liegt nicht vor)



AG 1: Werbung und Sponsoring an Schulen

Aspekte einer Sponsoringstrategie für Schulen

1. Eine Schule als Sponsoring-Partner benötigt einen grundsätzlichen Konsens in der Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Dieser findet seinen Niederschlag in einem gemeinsam getragenen Schulprogramm. Entwickeln Sie für Ihre Schule eine Corporate Identity, ein Leitbild, ein Public Relations-Konzept.
2. Laden Sie Fachleute ein, die aufgrund ihrer Erfahrung mit Sponsoringprojekten im Sozial- oder Schulbereich verständlich erklären können, was **Fundraising** bedeutet. Veranstalten Sie für die schulischen Gremien (Lehrer, Schüler, Eltern) eine interne Fortbildung. Klären Sie die rechtliche Situation in ihrem Bundesland. Informieren Sie sich über die steuerrechtliche Problematik.
3. Diskutieren Sie **danach** in der Schule mit allen Beteiligten, ob Sponsoring an ihrer Schule realisiert werden soll, oder ob andere Fundraising-Instrumente eingesetzt werden sollen. In der Schulkonferenz sollte ein „Ja“ von möglichst mehr als Zweidrittel der Stimmberechtigten getragen werden.
4. Bilden Sie eine „**Steuergruppe**“ Sponsoring, die für die Abwicklung der Arbeit verantwortlich ist.
5. Stellen Sie eine genaue **Situationsanalyse** an. Berücksichtigen Sie dabei Fragen zu schulinternen und schulexternen Aspekten. Suchen Sie sich auch dafür Beratung. Sie haben mit Eltern, Lehrkräften und Umfeld eine Quelle, die mit kostenlosem Know-How bis zum Überlaufen gefüllt ist!
6. Stellen Sie Ihre bisherigen Fundraising-Erfahrungen auf den Prüfstand, fragen Sie sich, was gut und was schlecht gelaufen ist. Fragen Sie bei anderen Schulen nach, wie deren Erfahrungen mit Spendern und Sponsoren aus der Wirtschaft sind.
7. Definieren Sie kurz-, mittel- und langfristige **Sponsoring-Ziele**. Durch welche Maßnahmen, Projekte und Ausstattungen, Drittmittel bzw. Experten können zusätzliche Ressourcen erschlossen werden, die einer Qualitätssteigerung des Unterrichts und des Erziehungsauftrags dienen?

AG 2: Integration in der Sekundarstufe I

Ablauf:

Austausch praktischer Erfahrungen

- Übergang auf Oberschule einzeln/in sozialen Gruppen
- Verzahnung Grundschule - Oberschule
⇒ Partnerschulen entwickeln
- Schulabschlüsse, Schulabgang
wichtig: Berufspraktika
Informationen zu verschiedenen Möglichkeiten.
- vielseitige Material gesichtet.

Fazit:

a) Voraussetzungen

- Die Mittelzuweisung (personell, finanziell) muss gewährleistet sein;
- bauliche und räumliche Gegebenheiten müssen Integration ermöglichen;
- die Integration muss von einer Mehrheit des Kollegiums und durch die Schulleitung getragen werden, z.B. Sonderurlaub für Fortbildung, pädagogische Prioritäten bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplanung;
- eine Materialsammlung für binnendifferenzierten Unterricht muss angelegt, ausgebaut und sinnvoll verwaltet werden.

b) Kritik/Forderungen

- Der Schulversuch „Berufliche Vorbereitung...“ ist auf wenige Schulen beschränkt;
- für den Schulversuch zur Integration geistig und schwer mehrfach behinderter Schülerinnen und Schüler liegt noch kein Genehmigungsschreiben vor;
- auch in der SEK I können Förderausschüsse notwendig werden.



AG 3: Budgetierung

- I Vorstellung des Ist-Zustandes in den einzelnen Bezirken.
- II Problem der Begriffsdefinition
- Zusammenfassung sächlicher Ausgaben zu einer Globalsumme
 - in Zukunft neuer Haushaltstiel 53401 (schulrelevante Titel):
 - Geschäftsbedarf
 - Geschäftsbedarf für Informatik und Kommunikation
 - Bücher und Zeitschriften
 - Post- und Telefongebühren
 - Verbrauchsmittel
 - Lernmittel/Lehrmittel
 - Kopierer
 - schulische Veranstaltungen
 - in Zukunft auch:
 - kleine bauliche Unterhaltung
 - eventuell auch: Unterhalt des Gebäudes (Strom, Heizung, Reinigung etc.)
 - Es liegt noch keine Entscheidung des Abgeordnetenhauses bzgl. der Einrichtung von 53401 vor.
- III Bewirtschaftung dieser Globalsumme
- Überweisung dieser Mittel auf Schulkonto noch nicht möglich (in Steglitz wird bis zu 30.000 DM als SB-Mittel überwiesen)
- IV Problem der baulichen Unterhaltung
- Durchführung von Bauarbeiten durch OSZ-Schüler
 - Abklärung mit Bauamt notwendig
 - Problem dauern wiederkehrender Schäden und Erschöpfung des Etatansatzes und dessen Folgen!!!
- V Probleme der Delegation von Verantwortung und damit Fragen der Regressforderung an Schulleiter
- VI Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht wird in Steglitz an die Schulleiter weitergegeben
- für Gymnasien bis 3.000 DM Höhe, also Bestellung ohne Haushaltsamt
- VII Übertragung von Haushaltsmitteln ins nächste Jahr noch nicht möglich (nur begrenzt bei SB-Mitteln!); ab 2000/01 möglich
- VIII Mindeststandards bei Lehrmitteln (nicht nur bei Lernmitteln) wird wohl nicht kommen
- IX Investitionsplanung ist in den Bezirken zum großen Teil zum Erliegen gekommen, es sei denn, diese ist innerhalb des eigenen Etats des Schulamtes vorausgeplant
- X Sammelbestellung durch LVA
- bei Papier auch außerhalb LVA möglich
 - bei Mobiliar nicht
- XI Abstimmung zwischen den Bezirken ist vorhanden, aber partiell schwierig
- XII Einnahmen durch Werbung bzw. Sponsoring
- | | | |
|---------------|----------------|-------------|
| - Titel 11924 | in Steglitz: | 70 % / 30 % |
| | in Zehlendorf: | 60 % / 40 % |
- Einnahmen können nicht als Spende deklariert werden

AG 5: Grundständige Realschule / Grundständiges Gymnasium

Die Arbeitsgruppe „Grundständige Realschule / Grundständiges Gymnasium“ stellt als Ergebnis ihrer Diskussion folgende Forderungen auf:

1. Die sechsjährige Grundschule bleibt das Regelangebot für die Primarstufe in Berlin.
2. Die Klassenfrequenzen an den Grundschulen sind durch Übergänge in 5. Klassen aller Oberschulzweige als Voraussetzung für die erfolgreiche Realisierung der Grundschule 2000 zu senken
3. Eine regionale Ausgewogenheit bei den differenzierten Bildungsgängen muss sichergestellt werden.
4. Die bildungspolitische Neuorientierung ist im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform zu realisieren. Die Angebote in den zwölf einzelnen Verwaltungsbezirken sollten sich hinsichtlich der Anzahl der besonderen Bildungsgänge vergleichen lassen. Hierzu bedarf es klarer bildungspolitischer Vorgaben. Die Ausgestaltung der Schullandschaft in den einzelnen Verwaltungsbezirken muss so schnell als möglich unter klarer politischer Vorgabe des Handlungsspielraumes, der Zielsetzung und der Entscheidungskompetenzen begonnen werden. Die Entscheidungen hin zu einem modernen Bildungsangebot in allen Verwaltungsbezirken der Stadt sollten nicht zentral, sondern in den neuen Verwaltungsbezirken getroffen werden.
5. Das neue Schulgesetz hat diese Vorgaben zu berücksichtigen. Die bestehende Vielfalt der Berliner Schullandschaft ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.

AG 6: Erarbeitung von Kriterien zur Erfassung der anfallenden Verwaltungsstunden für Schulleiter

gekürzte Fassung des Protokolls (s.a. S. 22)

Der Bereich der Verwaltungs- und Leitungsaufgaben ist so vielseitig und komplex, dass eine vollständige Erfassung aller diesbezüglichen Tätigkeiten durch eine Schule nicht realistisch erscheint. Konsens bestand darüber, dass eine solche Erhebung schulbezogen vorgenommen werden müsste, d.h. es müssten sämtliche Verwaltungs- und Leitungstätigkeiten erfasst werden, die an der Schule anfallen. Die ermittelte Gesamtstundenzahl müsste in einem zweiten Schritt auf die genannten Personengruppen aufgeteilt werden. Hier wird bereits deutlich, dass die Tätigkeiten der Sekretärinnen im Bereich der Sachbearbeitertätigkeiten anzusiedeln sind.

Denkbar sind folgende Modelle:

1. Jede Schule erfasst über einen bestimmten Zeitraum ... lediglich die Zeitanteile für die 9 Grundbereiche, die im Schulleiter-Aufgabenprofil der ASD genannt sind...
2. Eine repräsentative Auswahl von Schulen erfasst jeweils nur einen dieser Bereiche, dafür jedoch detailliert.
3. Theoretisch wäre auch eine Selbst- oder Fremdbeobachtung der an Leitungs- und Verwaltungsaufgaben beteiligten Schulleitungsmitglieder denkbar...

Für beide Varianten gilt: Die Erhebung müsste insgesamt über ein ganzes Schuljahr laufen, da es im Schulalltag viele diskontinuierlich auftretende Tätigkeiten gibt... In der zweiten Variante müsste die Erfassung jedes Bereiches über das gesamte Schuljahr sichergestellt sein. Alle Schulformen müssen vertreten sein...

Ein Nebeneffekt dieser Erhebung könnte die Identifizierung überflüssiger Tätigkeiten sein...

In der Diskussion zeigte sich bereits die Vielfältigkeit der Verwaltungs- und Leitungsaufgaben und die Tatsache, dass der Arbeitsumfang von sehr vielen Faktoren abhängig ist. Im Übrigen bestand Konsens darüber, dass die Größe der Schule eine wichtige Rolle spielt...

Weitere wichtige Einflussfaktoren sind:

- Vorhandensein und Zuverlässigkeit des nichtpädagogischen Personals
- Kann die Verwaltungsarbeit mit oder ohne PC-Stützung erledigt werden? (Bei PC-Einführung ist die Einarbeitszeit zu berücksichtigen!)
- Besonderheiten an der Schule (und die gibt es an fast jeder Schule!)

Folgende Tätigkeiten wurden innerhalb der Arbeitsgruppe als besonders zeitaufwendig genannt:

Beratungsgespräche

- ... mit Schülern und Eltern bei der Anmeldung
- ... mit Schülern und Eltern vor dem Übergang zur Oberschule
- ... mit Kollegen ...
- Praktikanten-Betreuung
- Zeit für schulische Mitarbeiter

Gremienarbeit...

Öffentlichkeitsarbeit...

Integration...

Haushalt/Rechnungswesen...

besondere Belastungen bei der Hausverwaltung...ärin

Innovation...

Für die Durchführung der Erhebung sind vor allem zwei Fragen zu klären:

1. Wie erhält man bei einer solchen Selbsteinschätzung verlässliche Daten? Die Erhebung soll als Grundlage für die Neuberechnung der Anrechnungsstunden dienen. Dies könnte - in Zeiten drastischer Sparmaßnahmen - verständlicherweise Skepsis im Hinblick auf evt. Stundenkürzungen aufkommen lassen. Würden jedoch - um dieser Gefahr vorzubeugen - unrealistisch hohe Zeitanteile eingetragen, hätte die Erhebung ihren Wert als empirische Grundlage für eine gerechte Neuregelung verloren. Dieses Problem kann reduziert werden, wenn die Antwortvorgaben detailliert sind.

Damit kommt man zum zweiten Problem:

2. Wie kann eine detaillierte Erfassung der Leitungs- und Verwaltungsstunden realisiert werden, ohne die Schulen mit einer weiteren umfassenden Statistik zu belasten?

Hinweise und Anregungen nehmen wir gern entgegen:

Birgit Achterberg, FU Berlin, AB Erziehungswiss.
Fabeckstr. 13, 14195 Berlin, Tel. 838 5225, Fax 838 4796
Bärbel Thiering, Spreewald-Grundschule, Pallasstr. 15,
10781 Berlin-Schöneberg, Tel. 7876 3151.

Jahresmitgliederversammlung am 23.02.1999

Protokoll

Ort: Spreewald-Grundschule, Berlin-Schöneberg
 Beginn: 16.30 Uhr
 Ende: 18.30 Uhr

- Tagesordnung:
1. Feststellen der Tagesordnung
 2. Anfragen zum Jahresbericht des Vorstandes
 3. Bericht des Schatzmeisters
 4. Bericht der Klassenprüfer
 5. Aussprache
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Anträge auf Satzungsänderung
 8. Neuwahl des Vorstandes
 9. Verschiedenes

TOP 1

Michael Jurczok eröffnet die MV und übergibt die Leitung an die stellvertretende Vorsitzende, Martina Richter. Martina Richter stellt fest, dass die MV ordnungsgemäß einberufen worden ist. Als neuer TOP 5a wird einstimmig beschlossen: Wahl eines Wahlleiters.

TOP 2

Es werden keine Anfragen gestellt.

TOP 3

Siegfried Tulke erläutert den vorliegenden Bericht; es gibt keine Anfragen dazu.

TOP 4

Heidemarie Franke informiert, dass die Kasse am 26.01.99 geprüft und keine Fehler oder fehlenden Belege festgestellt werden mussten; die Mittel wurden sachgerecht und sparsam verwendet. Die Kassenprüfer empfehlen, Schatzmeister zu entlasten.

TOP 5

Da der Jahresbericht bereits mit der Einladung versandt wurde, stellt der Vorsitzende auf Grund der fehlenden Anfragen fest, dass die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Verbandes zufrieden sind. Er warnt jedoch davor, dass die Schulleitungen in Berlin nicht gleichermaßen zufrieden sein dürfen. Durch die anstehenden Änderungen des Schulgesetzes wird auf der einen Seite die pädagogischen Führung verstärkt, gleichzeitig nimmt aber auch die Rolle des Schulleiters als Manager und politischer Beamter zu. Dies fordert

eine kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsbild Schulleiter, dem eigenen Rollenverständnis und der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen (zeitlich und materiell). Es folgt am Beispiel der Schulgesetzänderung eine Diskussion über die Anerkennung der IBS in der Senatsverwaltung, in der festgestellt wird, dass die IBS weiter an Einfluss gewonnen hat, aber mit dem Erreichten nicht zufrieden sein darf. Dazu bedarf es einer weiteren Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit und der Präsenz in den Bezirken.

TOP 5a

Vorschlag: Peter Buss (Neukölln)

Peter Buss wird einstimmig zum Wahlleiter gewählt und übernimmt die Leitung der folgenden Tagesordnungspunkte.

TOP 6

Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

TOP 7

Die Anträge auf Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Der Vorsitzende begründet die Anträge. Nachfragen gibt es zu der beantragten Änderung von § 5(2). Hierbei wird auf die Altersstruktur der IBS und auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern verwiesen.

Alle Satzungsänderungen werden mit großer Mehrheit beschlossen; die neue Satzung wird im Anhang zum Protokoll abgedruckt.

TOP 8

Alle Kandidaten für die Vorstandsämter werden ohne Gegenstimmen gewählt (s. S. 34).

TOP 9

Bärbel Thiering informiert über das Ergebnis einer Arbeitsgruppe mit Studenten der FU zur Untersuchung der Verwaltungsstunden für Schulleitungen. Es ist für Grundschulen ein Fragebogen entwickelt worden (s. S. 22 und 31). Noch zu klärende Probleme: Layout, Einsatz und Auswertung. Der Vorstand sagt hier Unterstützung zu.

Peter Buss verweist auf die Auswirkung der Verwaltungsreform in den Bezirken, die zusätzliche Aufgaben an die Schulen verlagern, aber keine Ressourcen zur Verfügung stellen.

Hannelore Kleemann lädt ein zur nächsten Konrektoren-AG.

Zeitungsllese...

Niemand kann alle wichtigen Zeitschriften abonnieren., geschweige denn auch noch regelmäßig lesen. Aus diesem Grunde beginnen wir mit diesem Heft einen besonderen Service: In unregelmäßiger Reihenfolge werden an dieser Stelle Auszüge aus Inhaltsverzeichnisse von Zeitschriften abgedruckt, die sich mit Fragen der Schulleitung und der Schulverwaltung befassen und im weitesten Sinne an Schulleitungsmitglieder gerichtet sind. Wir sind dabei zwar um eine große Breite bemüht, die Auswahl wird aber dennoch subjektiv sein - wie gesagt, keiner kann alles lesen. Sofern wir die Zeit finden, werden wir die Inhaltsverzeichnisse durch Kurzkomentare zu einzelnen Artikel ergänzen. Das wichtigste aber: Wer individuell und privat einen speziellen Aufsatz haben möchte, kann ihn sich über die Redaktion gegen eine Erstattung der Unkosten (pro kopierte Seite 0,10 DM + 3,00 DM Porto - bitte in Briefmarken beilegen!) zuschicken lassen - wegen des Copyrights maximal ein Exemplar pro Aufsatz. Der Einfachheit halber reicht es, bei der Bestellung die Code-Zahl in der Klammer zu nennen. Ansonsten geben wir bei allen Zeitschriften grundsätzlich auch die Bezugsquellen an.



Um den Service auszubauen, sollen hier künftig auch Kurzrezensionen wichtiger Bücher aufgenommen werden - wer etwas Bemerkenswertes gelesen hat, sollte aus seiner/ihrer Sicht ein paar Sätze dazu aufschreiben und an die Redaktion schicken! *jac*

Lernende Schule Für die Praxis pädagogischer Schulentwicklung

2. Jahrgang 1999

erscheint 4mal jährlich
Einzelheft 20,00 DM
Jahresbezugspreis 82,60 DM
(inkl. FRIEDRICH JAHRESHEFT
und ein Heft der Friedrich-Reihe:
SCHÜLER

Friedrich-Verlag
<http://www.friedrich-verlag.de>

Bestellungen über den Verlag:
Erhard Friedrich Verlag GmbH
Postfach 100150
30917 Seelze

Nr. 5

Michael Schratz/Ulrike Steiner-Löffler, Gut sein, besser werden - und verstehen warum: evaluieren (6 Seiten - II/5/4) -

dazu eine ausgesprochen umfangreiche und vielseitige *Materialsammlung* mit konkreten Tipps und Hinweisen zur Selbst- und Fremdevaluation:

- a) Evaluation von Unterricht durch Schülerinnen und Schüler: Lernrad, Teamtest, Kraftfeld-Analyse, Projekt-Evaluation, Checkliste zur Hausaufgabenpraxis, gestufte Beurteilung von Lernzielkontrollen und Klassenarbeiten
- b) kollegiale Evaluation: Peer Review, Selbst- und Fremdeinschätzung kollegialer Strukturen, Bilder-Langage
- c) Evaluation von Schule: Selbsteinschätzungsprofil, Aspekte von Schulqualität, SOFT-Methode, Entscheidungsfindung

(Materialsammlung: 31 Seiten - II/5/25)

Claus G. Buhren/Heinz Strauf, Eine Hauptschule evaluiert ihr Schulprogramm. Erfahrungen aus einem Modellversuch zur Selbstevaluation von Schule (4 Seiten - II/5/10)

Erika Risse, „Offener Unterricht“ in der Evaluation. Aus dem Alltag eines Gymnasiums (4 Seiten - II/5/14)

Michael Schratz, Schulleitung in der lernen Schule - Konferenzen effektiver gestalten (Beilage 4 Seiten - II/5/Bei)

Nr. 2 vom Februar 1999

Jan Hofmann, Das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg. Eine Einrichtung für qualitative Weiterentwicklung von Schule (5 Seiten - I/2/45)

Peter Metzler, Projekt Schule und Gewalt - für eine gewaltreduzierte Schule. Projektergebnisse aus der Praxis für die Praxis (7 Seiten - I/2/54)

Peter Potrawke, Umstrukturierung der Schulaufsicht in Sachsen. Fünf Regional-schulämter haben die Arbeit aufgenommen (5 Seiten - I/2/61)

Adolf Wagner, Reform der Sekundarschule in Sachsen-Anhalt. Die Trennung von Haupt- und Realschulbildungsgang entfällt (7 Seiten - I/2/68)

Nr. 4 vom April 1999

Hans-Jürgen Krzyweck, Islamischer Religionsunterricht nunmehr obligatorisch? (2 Seiten - I/4/125)

Jobst Werner, Vier oder sechs Jahre Grundschule? Wie lange sollen Kinder gemeinsam die Grundschule besuchen? (2 Seiten - I/4/127)

Franz Klüber, „Einschulung mit fünf“ - zum Wohl des Kindes? Das Einschulungsalter hängt auch vom Schulsystem ab (2 Seiten - I/4/129)

Udo Dirnaichner, Schüler haften nur bei vorsätzlichen Handeln. Verletzung durch Aggressionshandlung (2 Seiten - I/4/131)

Dieter Sommerlatte, Berliner Grundschulreform 2000. Angestrebt wird die bestmögliche Förderung aller Kinder (3 Seiten - I/4/134)

Gabriele RohdelMartina Jaenichen-Köpp, „Achievers International - Vision 2020“ - Vorbereitung auf das 21. Jahrhundert (3 Seiten - I/4/137)

Gabriele Lehmann, Neue Medien im Unterricht in Mecklenburg-Vorpommern. Ein umfassendes Programm soll die Integration Neuer Medien in den Unterricht beschleunigen (6 Seiten - I/4/141)

Hannelore Kuhn, Auswirkungen schulorganisatorischer Maßnahmen auf Funktionsstelleninhaber. Die Möglichkeiten für freie Besetzungen von Funktionsstellen gehen zurück (3 Seiten - I/4/153)

Nr. 3 vom März 1999

Harald Mier, Lehrerarbeitszeit: (nicht nur) ein Berliner Thema. Entwicklungen - Aktueller Stand - Ausblick (4 Seiten - I/3/85)

Manfred Bönsch, Qualität von Schulen hängt (auch) von den Zeitressourcen ab. Ein internationaler Vergleich (2 Seiten - I/3/89)

Dietrich Lange, Konkurrentenschutz im Beförderungsverfahren. Rechtsprechung zur Verfahrensgestaltung durch die Schulaufsicht (3 Seiten - I/3/91)

Herbert Wolterin, Randalen während der Klassenfahrt. Drastische Sanktionen nach Rückkehr (2 Seiten - I/3/94)

Rosemarie Beck, Polnisch-deutsche und Deutsch-polnische Projekte. Überlegungen am Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (5 Seiten - I/3/99)

Thomas Jackl, Umsetzung der Dienstrechtsreform in Mecklenburg-Vorpommern (Teil 2). Regelungen zur Erhöhung von Mobilität und Flexibilität im Dienstrecht (3 Seiten - I/3/105)

Hannes Gutzer/Volker Richter, Nach „Schulen ans Buch“ - nun „Schulen ans Netz“. Ein neues Medium oder alter Wein in neuen Schläuchen? (5 Seiten - I/3/113)

Schulverwaltung Zeitschrift für Schulleitung, SchulAufsicht und SchulKultur

Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin. 9. Jahrgang 1999.

erscheint 11mal jährlich
Einzelheft 18,50 DM
Jahresbezugspreis 99,50 DM

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach u.a.
eMail info@carllink.de
<http://www.carllink.de>

Bestellungen über den Verlag:
Carl Link Verlag GmbH & Co KG
Postfach 15 52
96305 Kronach

Die zehn gefährlichsten Führungsfehler

zusammengestellt von der Unternehmensberatung Coverdale Team Management Deutschland GmbH, München,

1. Gängelung

Mitarbeiter wollen Entscheidungs- und Handlungsfreiräume. Ihr Lebenselixier ist ein Vorgesetzter, der ihnen im Zweifelsfall mit Rat und Tat zur Seite steht. Und sie dann wieder zu Frieden lässt. Werden sie von einem Chef-Bevormunder an der kurzen Leine geführt, erlischt ihr Feuer.

2. Geheimniskrämerei

Mitarbeiter wollen wissen, was sich tut, was geplant ist, wo es Erfolge und wo es Probleme gibt. Sie verstehen ihren Vorgesetzten als Informationsbroker, erwarten von ihm unbedingte Offenheit und reagieren auf den Missbrauch von Informationen als Gunstbeweis oder Disziplinierungsmaßnahme mit Leistungsverweigerung. Für sie ist es eine absolute Selbstverständlichkeit, sich mit Kollegen auf informellen Wegen nach Bedarf kurzzuschließen.

3. Entscheidungsschwäche

Mitarbeiter wollen eindeutige Aussagen, zügige Entscheidungen, Risikobereitschaft, konsequente Beseitigung von ihrer Handlungsfähigkeit einschränkenden Unsicherheitsselementen. Kommen ihre Vorgesetzten nicht aus der Deckung, reagieren sie mit „Dienst nach Vorschrift“.

4. Unberechenbarkeit

Mitarbeiter wollen wissen, wo sie mit ihrem Vorgesetzten dran sind. Wird dessen Tagesgestimmtheit zur ausschlaggebenden Grundlage der allgemeinen Umgangsqualität, werden Lob und Kritik aus Launen heraus ausgesprochen, erweist sich Gunst als Maß aller Dinge, versiegt die Arbeitsfreude.

5. Sprunghaftigkeit

Mitarbeiter sind flexibel in der Vorgehensweise, aber beharrlich und zielorientiert in der Sache. Der Sinn ihres Tuns muss ihnen verständlich sein. Springen Vorgesetzte ohne nachvollziehbare Gründe planlos, unbeständig, ungeduldig von Ziel zu Ziel, entziehen sie engagierten Mitarbeitern die Basis für jedwede kraftvoll-kreative Leistungsfokussierung.

6. Taube Ohren

Mitarbeiter haben etwas zu sagen. Doch sie wollen sich nicht nur mitteilen und angehört werden. Sie wollen auch mitreden. Leistung entwickelt sich für sie im Dialog. Monologisierende Vorgesetzte sind deshalb die Totengräber jedweden Engagements.

7. Konfliktscheu

Mitarbeiter, ein eigener Kopf, unorthodoxe Ideen, außergewöhnliche Vorgehensweisen und Widerspruch gehören zusammen. Vorgesetzte, die diese geballte Ladung Energie zu deckeln versuchen, schütten die betrieblichen Goldminen zu. Gefragt ist der prozesskompetente Vorgesetzte mit der Fähigkeit zur Moderation. Er muss es verstehen, mit situationsbedingter Emotionalität umzugehen, ausgleichen können, ohne abzuwürgen, und Ziele ansteuern, ohne Wege vorzuschreiben.

8. Misstrauen

Mitarbeiter entwickeln überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit ganz wesentlich mit aus dem Spannungsfeld von Versuch und Irrtum. Fehler sind für sie Wegweiser zum Ziel. Vorgesetzte, die auf Fehlersuche spezialisiert sind bzw. von der Vorstellung geleitet werden, jeder Fehler sei ein Indiz für Unfähigkeit, zerstören diesen Spannungsbogen. Die Folge: Das Engagement der Mitarbeiter erlischt.

9. Klugscheißerei

Mitarbeiter kennen keine unumstößlichen Wahrheiten. Sie stellen ständig in Frage. Sie sind laufend damit beschäftigt, sich mit ihrem ureigenen Puzzle aus Wissen, Vermuten und Probieren an die Lösung ihrer Aufgaben heranzutasten. Nichts steht ihnen dabei mehr im Wege als ein besserwisserischer Vorgesetzter.

10. Selbstbeweihräucherung

Mitarbeiter verlangen einerseits nach persönlicher Anerkennung, sind sich andererseits der unterstützenden Wirkung ihrer Arbeitsgruppe sehr bewusst. Sie sind bereit, Erfolg als Gemeinschaftsergebnis zu akzeptieren, reagieren aber mit abrupter Leistungsverweigerung, wenn sich ein Gruppenmitglied, insbesondere der Vorgesetzte, in den Vordergrund spielt.

(zit. nach: Braunschweiger Zeitung v. 27.03.1999)